

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

05.07.2007

Geschäftszahl

249.932/0/8E-IV/44/04

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Ruso gemäß § 66 Abs.4 AVG iVm § 38 Abs.1 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG), entschieden:

Die Berufung von E. R. vom 06.05.2004 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.04.2004, Zahl: 03 29.552-BAG, wird gemäß § 7 AsylG abgewiesen.

Die Berufung von E. A. vom 06.05.2004 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.04.2004, Zahl: 03 29.549-BAG, wird gemäß § 7 AsylG abgewiesen.

Die Berufung von E. A. vom 06.05.2004 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.04.2004, Zahl: 03 29.549-BAG, wird gemäß § 7 AsylG abgewiesen.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Gang des Verfahrens:

1. Die Berufungswerber, Staatsangehörige der Russischen Föderation und Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe stellen am 28.09.2003 nach illegaler Einreise über die grüne Grenze aus der Slowakei beim GÜP Marchegg Asylanträge. Frau A.

E. wurde durch das Bundesasylamt, Außenstelle Graz, am 18.11.2003 niederschriftlich einvernommen, wobei sie zum Beleg ihrer Identität Kopien relevanter Seiten eines Inlandspasses sowie einer Heiratsurkunde vorlegte. Sie gab an, dass sie mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn in der tschetschenischen Republik gelebt habe. Ihr Ehemann sei am 00.00.2003 von russischen Soldaten angeschossen und schwer verletzt worden. Nach seiner Genesung habe sich die Familie Ende August 2003 entschlossen, ihre Heimat zu verlassen. Die Berufungswerberin machte weiters nähere Angaben zu den Umständen der Ausreise und gab auf Befragen an, dass sie im Herkunftsstaat nicht von der Polizei oder anderen staatlichen Organen verfolgt worden sei. Auf erneute Aufforderung, die Fluchtgründe darzustellen, gab sie an, dass ihr Mann im März 2003 von russischen Soldaten angeschossen und schwer verletzt worden sei. Er sei am 00.00.2003 aus dem Krankenhaus gekommen und habe noch für eineinhalb Monate einen Gips getragen. Die Familie habe Angst gehabt, dass so etwas noch einmal passieren könne, und sich entschlossen, den Herkunftsstaat zu verlassen. Die Berufungswerberin habe selbst keine Fluchtgründe, aber habe bei ihrem Mann bleiben wollen. Dieser befinde sich zum Zeitpunkt der Einvernahme im Krankenhaus, wo er wegen der erlittenen Verletzung behandelt werde. Im Falle einer Rückkehr befürchte die Berufungswerberin, dass ihr Mann von den Russen getötet werde.

Auf telefonische Anfrage wurde durch das Krankenhaus bestätigt, dass R. E., der Ehegatte der Berufungswerberin, der einer Ladung zur Einvernahme an diesem Tag nicht Folge geleistet hatte, im Krankenhaus stationär behandelt werde.

Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 18.12.2003 legte der Berufungswerber R. E. zur Bescheinigung seiner Identität die Kopie von Seiten eines Inlandspasses sowie eine Ambulanzkarte des Krankenhauses vor, woraus ersichtlich ist, dass er wegen einer Schussverletzung weiterhin ambulant behandelt wurde. Der Berufungswerber gab auf Befragen zu seinen Fluchtgründen an, dass er im Jänner 2003 in seinem Heimatdorf mit gleichaltrigen Männern über den Krieg in seiner Heimat gesprochen und dabei gesagt habe, dass er gegen den Einsatz von ferngesteuerten Bomben durch Tschetschenen gegen russische Soldaten sei, weil solche Aktionen Vergeltungsmaßnahmen herausfordern. Damals habe der Berufungswerber nicht gewusst, dass einige seiner Gesprächspartner zu Wahabiten gehörten. Am 00.00.2003 sei auf den Berufungswerber im Hof seines Hauses geschossen und dieser dadurch lebensgefährlich verletzt worden. Er sei mehrere Wochen im Krankenhaus gewesen. Der Berufungswerber vermute, dass einer seiner Gesprächspartner, welcher zur wahabitischen Bewegung gehört, auf ihn geschossen habe, könne es aber nicht nachweisen. Der Berufungswerber nehme an, dass man wieder versuchen werde, ihn zu töten. Aus Angst um sein Leben und das seiner Familie habe er sich entschlossen, sein Heimatland zu verlassen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er getötet zu werden und er habe gehört, dass russische Behörden aufgrund seiner Schussverletzung annehmen, dass er an Kriegshandlungen teilgenommen habe.

Der Berufungswerber gab auf Befragen an, dass er im Heimatland nicht von der Polizei oder anderen staatlichen Organen verfolgt worden sei. Der Inlandspass, von welchem der Berufungswerber Kopien relevanter Seiten vorgelegt habe, sei am 00.00.2003 in S. ausgestellt worden. Die für die Ausstellung erforderlichen Behördenwege seien von einem Verwandten durchgeführt worden, weil der Berufungswerber damals selbst schwer verletzt zuhause gewesen sei.

2. Mit den angefochtenen Bescheiden des Bundesasylamtes wurden die Asylanträge der Berufungswerber nach § 7 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I), gemäß § 8 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Berufungswerber nach Russland zulässig nicht sei (Spruchpunkt II) und den Berufungswerbern gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 15 Abs.3 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 25.04.2005 erteilt (Spruchpunkt III).

In den angefochtenen Bescheiden wurde festgestellt, dass die Berufungswerber Tschetschenien wegen des Bürgerkrieges bzw. wegen der mit diesem Bürgerkrieg im direkten Zusammenhang stehenden Folgen verlassen haben. Die Einräumung von Refoulementschutz erfolgte unter Hinweis auf die Feststellung, dass die Berufungswerber aufgrund der derzeitigen Lage in Tschetschenien dort eine ausweglose Situation vorfinden würden.

3. Gegen Spruchpunkte I dieser Bescheide richten sich die mit Schriftsatz vom 06.05.2004 rechtzeitig erhobenen Berufungen. Im Berufungsschreiben des Berufungswerbers R. E. wird vorgebracht, dass dieser seine Aussagen ergänzen wolle, da er Angst gehabt habe, die ganze Wahrheit zu erzählen, damit nicht die russischen Behörden etwas von seinen Aussagen erfahren. Bei der Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls sei dem Berufungswerber klar geworden, dass der Dolmetscher nicht richtig übersetzt habe. Der Berufungswerber habe behauptet, dass er nicht genau wüsste, wer auf ihn geschossen hat. Es könnten die Wahabiten gewesen sein, die ihn bedroht hätten oder es könnten auch Russen gewesen sein. Wenn der Berufungswerber auch nicht sicher sei, dass es die Russen gewesen seien, hätten diese ihn doch nach seiner Flucht laut Information durch seinen Vater gesucht. Diese hätten dem Vater auch geraten, dass der Berufungswerber besser aus Tschetschenien verschwinden solle, da sein Leben in Gefahr sei. Dieser Besuch des FSB habe im Dezember stattgefunden, nach der Flucht des Berufungswerbers, wobei dessen Vater ihnen erzählt habe, dass dieser verweist und nicht zuhause sei, da seine Verwundungen versorgt werden müssten. Es wurde die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung und die Asylgewährung beantragt. Im gegen den die Asylanträge der A. E. und des A. E. abweisenden Bescheid gerichteten Berufungsschreiben wird lediglich ausgeführt, dass die Berufungswerber die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl erfüllen.

4. Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshof vom 21.05.2007, Zlen. 2007/20/0668 bis 0669-3, 2007/20/0685-3, wurde dem Unabhängigen Bundesasylsenat eine Beschwerde der Berufungswerber wegen Verletzung der Entscheidungspflicht mit der Aufforderung zugestellt, binnen drei Monaten den versäumten Bescheid zu erlassen, eine Abschrift des Bescheides sowie eine Kopie des Nachweises über die Zustellung des Bescheides an die beschwerdeführende Partei dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt und dazu gemäß § 36 Abs. 1 VwGG die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

5. Am 26.06.2007 fand vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Berufungswerber R. E. (BW1), die Berufungswerberin A. E. (BW 2) und ihr Rechtsvertreter (BWV) teilnahmen und zu der das Bundesasylamt keinen Vertreter entsandt hat. Dabei gaben die Berufungswerber gemäß der nachstehend wiedergegebenen Verhandlungsschrift auf Befragen durch den Verhandlungsleiter (VL) folgendes an:

"Die Verhandlung wird ab 13.15h durch Einvernahme von BW2 in Abwesenheit von BW1 fortgesetzt.

VL: Aus welchen Gründen haben Sie mit Ihrer Familie die Russische Föderation verlassen?

BW2: Mein Mann arbeitete bei einer Werkstatt, und zwar so lange, bis er verwundet wurde. Er hat dort Autos repariert. Einmal, als er in der Nacht nach Hause ging (diese Werkstatt war in der Nähe, es war ca. 9 Uhr am Abend), bereitete ich das Essen für meinen Mann. Zwischen uns waren nicht einmal 10m Entfernung. Außerhalb des Zaunes wurde auf ihn geschossen. Er wollte aufstehen, um bei seinem Vater anzuklopfen. Er ist deswegen umgefallen, weil man ihm zuerst 2 oder 3 Mal am Bein getroffen hat. In der Nähe von uns gab es einen Kontrollposten und zwar bei einer Brücke. Ich dachte zuerst, dass diese Schießerei bei diesem Kontrollposten stattfand. Ich habe dann aber gesehen, dass die Schüsse nicht aus der Richtung des Kontrollpostens kamen, sondern aus einer anderen Richtung. Ich war in einem Schockzustand und konnte nicht einmal schreien. Als sich alles beruhigt hatte, liefen sein Vater und seine Mutter hinaus. Mein Schwiegervater dachte zuerst, so wie ich, dass die Schüsse von dem Kontrollposten abgegeben wurden und ist deswegen erst dann hinausgelaufen, als sich die Situation beruhigt hatte, als keine Schüsse mehr zu hören waren. Mein Mann lag dann im Krankenhaus und wurde dort behandelt. Er wurde reanimiert und war bewusstlos. Er hatte einen Gips am Bein, diesen hatte er 2 oder 3 Monate lang. Danach, als mein Mann sich wieder auf den Beinen halten konnte, haben wir das Land verlassen.

VL: Waren Sie unmittelbar persönliche Zeugin der Situation, in der auf Ihren Mann geschossen wurde?

BW2: Ich schwöre auf mein Kind, dass zwischen uns nicht einmal 10m waren. Ich konnte nichts machen. Ich habe gesehen, wie ihn die Kugeln getroffen haben. Ich konnte aber nicht schreien und gar nichts machen. Mein Sohn war bei meiner Schwiegermutter, er war damals knappe 4 Monate alt. Als mein Schwiegervater hinauslief, lief ich an ihm vorbei, um mein Kind zu holen.

VL: Haben Sie persönlich gesehen, wer diese Schüsse abgegeben hat?

BW2: Ich habe das nicht gesehen, weil ich in einem Schockzustand war, habe ich nicht daran gedacht, die Tür aufzumachen und zu schauen, wer geschossen hat. Später machte ich mir selbst Vorwürfe, dass ich nicht nachgeschaut hatte, wer dort war.

VL: Wer hat Ihren Mann ins Krankenhaus gebracht?

BW2: Die Nachbarn haben ihn hingebacht. Sie leben in unmittelbarer Nachbarschaft zu uns. Ich weiß nicht, was noch passieren hätte können, wenn wir länger geblieben wären.

VL: In welches Krankenhaus wurde Ihr Mann gebracht?

BW2: Nach Grosny.

VL: Mit welchem Verkehrsmittel wurde Ihr Mann ins Spital gebracht?

BW2: Mit einem Auto.

VL: Wem hatte dieses gehört?

BW2: Bei den Nachbarn waren weitschichtige Verwandten. Diese haben das Auto zur Verfügung gestellt.

VL: Wie lange war Ihr Mann im Krankenhaus?

BW2: Einen oder eineinhalb Monate. Er hatte tiefe Wunden gehabt. Eine Kugel hat seinen Hals getroffen. An der Wange trat die Kugel aus und davon hat er noch eine Narbe.

VL: Wo ist Ihr Mann hingekommen, als er aus dem Spital entlassen wurde?

BW2: Bereits im Krankenhaus musste er bewacht werden. Das waren seine Cousins. Danach kam er nach Hause. Zu Hause saßen die Cousins von ihm, sie haben auf ihn aufgepasst.

VL: Aufgrund welcher Ereignisse haben Sie sich dann zur Ausreise entschlossen?

BW2: Wir haben Angst bekommen. Wenn es zu diesem Vorfall nicht gekommen wäre, wären wir zu Hause geblieben. Wir wussten nicht, was in der Folge passieren würde. Wir haben große Angst bekommen, wir hatten ja ein Kind.

VL: Haben Sie oder Ihre Familie diesen Vorfall bei den Sicherheitsbehörden gemeldet?

BW2: Ja, am nächsten Tag. Es kamen die Leute vom Kontrollposten. Sie schauten sich das an und überprüften das. Sie schauten sich auch den Hof an. Später, als sich meinen Mann ohne Gips auf den Beinen halten konnte, haben wir das Land verlassen. Das war das Problem.

VL: Sind Sie oder Ihre Familienangehörigen zum Kontrollposten gegangen oder kamen Leute, weil auf Ihren Mann geschossen wurde?

BW2: Ich glaube, dass sie von selbst gekommen sind. Das weiß ich jetzt nicht genau.

VL: Haben Sie mit diesen Leuten gesprochen?

BW2: Sicherlich. Mit einem. Wie das war und wann das war, etc.

VL: Können Sie die Örtlichkeit näher beschreiben, an der auf Ihren Mann geschossen wurde?

BW2 (nimmt Bezug auf die räumliche Situation im VH-Saal): Ich befand mich zum Zeitpunkt des Vorfalls etwa 5 Meter vom Einfahrtstor in den Hof unseres Hauses. Etwa 10m von mir in Richtung auf das Haus meiner Schwiegereltern befand sich mein Mann, als die Schüsse auf ihn abgegeben worden sind. Er befand sich innerhalb des gemeinsamen Hofes der beiden Häuser und ich habe gesehen, dass über die Mauer bzw. Einfriedung auf ihn Schüsse abgegeben worden sind. Zu diesem Zeitpunkt stand er etwa 2m vor dem Tor des Hauses meiner Schwiegereltern. Es handelt sich um ungefähre Entfernungsangaben.

VL: Haben Sie nach diesem Kontakt mit den Leuten vom Kontrollposten jemals irgendeine Hinweise darauf erhalten, wer diese Schüsse abgegeben hat?

BW2: Nein. Überhaupt nicht. Wir haben nichts in Erfahrung gebracht.

VL: Haben Sie zum damaligen Zeitpunkt eine Vermutung gehabt, wer die Schüsse abgegeben haben könnte?

BW2: Sicherlich haben wir verschiedene Vermutungen gehabt. Wie haben an verschiedenes gedacht.

VL: Haben Sie über Ihre Verdachtsvermutungen die Sicherheitskräfte informiert?

BW2: Wir haben ja keinen konkreten Verdacht gehabt. Wir hatten ja keine Feinde. Ich weiß nicht, wie mein Mann darüber denkt.

VL: Haben Sie nie mit Ihrem Mann darüber gesprochen, wer das getan haben könnte?

BW2: Er weiß das selbst nicht.

VL: Nachdem Sie sich aufgrund dieses Vorfalls zur Ausreise entschlossen haben, wäre doch zu erwarten, dass Sie sich das überlegt haben und dass eine solche Überlegung der Umstand einfließt, wer das getan hat?

BW2: Nur der liebe Gott weiß, was mit uns passiert wäre, wenn wir dort geblieben wären. Ich weiß es jedenfalls nicht. Wir würden niemals unser Zuhause verlassen, wenn unser Leben nicht in Gefahr gewesen wäre. Ich habe Angst um meinen Mann.

VL: Hat es vor diesem dargestellten Vorfall jemals Angriffe auf Ihren Mann gegeben?

BW2: Ehrlich gesagt, weiß ich das nicht. Wenn ich es wüsste, würde ich es Ihnen sagen.

VL: Hat es nach diesem Anschlag mit Schusswaffen noch einen Anschlag auf Ihren Mann gegeben?

BW2: Nach der Verwundung? Nein, nicht mehr. Aber die Föderalen sagten uns, dass ein Verdacht besteht, dass er sich an Explosionen beteiligt hat bzw. für welche verantwortlich ist.

VL: Wem haben die Föderalen das gesagt?

BW2: Dem Vater.

VL: Waren Sie dabei anwesend?

BW2: Nein, ich war nicht dabei. Wissen Sie, mein Mann erzählt mir nichts über seine Probleme. Er will nicht, dass ich mir Sorgen mache.

VL: Wie haben Sie dann über diesen Vorfall erfahren?

BW2: Das hat er mir gesagt.

VL: Wann hat er Ihnen das gesagt?

BW2: Als er zu Hause war.

VL: Meinen Sie damit, den Zeitpunkt, nachdem er aus dem Spital entlassen und bevor Sie das Heimatland verlassen haben?

BW2: Als er noch zu Hause mit dem Gips gelegen ist.

VL: Hat er Ihnen das vor Ihrer Ausreise aus Russland gesagt?

BW2: Ja.

VL: Wie lange hat sich Ihr Mann nach der Entlassung aus dem Spital bis zur gemeinsamen Ausreise ungefähr zu Hause aufgehalten?

BW2: Er lag einen Monat oder 2 Monate mit Gips zu Hause. Gleich nach Abnahme des Gipses musste er noch mit Krücke gehen. Erst, als er sich auf den Beinen halten konnte, sind wir weggefahren.

VL: Diese Mitteilung über das Interesse der Föderalen ist dann in der ersten Zeit nach der Entlassung aus dem Spital erfolgt, als Ihr Mann noch den Gips hatte, ist das richtig?

BW2: Welche Mitteilung?

VL: Sie haben zuvor gesagt: "Aber die Föderalen sagten uns, dass ein Verdacht besteht, dass er sich an Explosionen beteiligt hat bzw. für welche verantwortlich ist."

BW2: Als er vom Krankenhaus nach Hause kam.

VL: Haben die Föderalen jemals persönlich eine Kontaktaufnahme mit Ihrem Mann versucht, nachdem er zu Hause war?

BW2: Nein, solange ich zu Hause war, ist niemand gekommen.

VL: Haben Sie auf irgendeine Weise von jemand anderen gehört, dass die Föderalen einmal gekommen seien um mit Ihrem Mann zu reden?

BW2: Nein.

VL: Haben Sie vor Ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation immer in der Tschetschenischen Republik gelebt?

BW2: Solange ich mit meinem Mann lebe, lebe ich dort.

VL: Haben Sie zuvor außerhalb der Tschetschenischen Republik gelebt?

BW2: Nein. Ich wurde 1984 geboren, seither lebe ich dort.

VL: Welcher ist Ihr Geburtsort?

BW2: Ich bin im Gebiet Wologodskaja geboren, meine Eltern waren dort, meine Mutter war dort schwanger.

VL: Wo liegt dieses Gebiet?

BW2: Das ist im Gebiet Moskau.

VL: Wie sind Sie dann in die Tschetschenische Republik gekommen?

BW2: Das kann ich nicht wissen. Ich habe mit meiner Mutter nicht darüber gesprochen.

VL: Wie alt waren Sie, als Sie in die Tschetschenische Republik kamen?

BW2: Vielleicht 3 Monate.

VL: Sind Sie mit Ihren Eltern nach Tschetschenien gefahren?

BW2: Ja.

VL: Haben Sie bis zu Ihrer Ausreise immer dort gelebt?

BW2: Ja.

VL: Haben Sie Verwandte innerhalb der Russischen Föderation, außerhalb der Tschetschenischen Republik?

BW2: Nein.

VL: Sie haben beim BAA mit Telefax übermittelte Ablichtungen von Seiten Ihres Inlandspasses vorgelegt. Wo befindet sich das Original?

BW2: Als wir hierher kamen, hat man uns diese abgenommen. Uns wurden die Pässe per Fax geschickt, und zwar nach der 1. Einvernahme.

VL: Wer hat Ihnen die Originale abgenommen?

BW2: Die Schlepper.

VL: Wie ist es dann dazu gekommen, dass man Ihnen diese Kopien geschickt hat?

BW2: Ich weiß nicht, wie das war. Mein Mann hat sich darum bemüht, ich weiß nicht, wie.

Die Einvernahme von BW2 wird um 14.00h beendet, die Einvernahme wird mit BW1 fortgesetzt.

VL: Beschreiben Sie, warum Sie die Russische Föderation verlassen haben.

BW1: Es ist ja so, dass man in einem Land um Asyl ansuchen darf, wenn sein Leben in Gefahr ist. Ich war ein Mechaniker bei uns zu Hause. Auf mich wurde geschossen, und zwar in unserem Hof. Ich bin nur, wie durch ein Wunder, am Leben geblieben. 9 Kugeln haben mich getroffen. Die Angelegenheit ging weiter an die Staatsanwaltschaft. Damals begannen alle meine Probleme. Man hat auf mich geschossen und mich zu einem Krüppel gemacht. In der Folge hat man mich auch beschuldigt, dass ich im Untergrund tätig war, dass ich Explosionen vorbereitet habe. Als man mich vom Krankenhaus nach Hause gebracht hat, war ich bis zum Hals mit Gipsverbänden versorgt. Ich bekam dann eine Ladung. Ich wurde zur Staatsanwaltschaft von S. aufgefordert zu kommen. Ich war aber, wie gesagt, mit Gips versorgt und konnte überhaupt nicht gehen. Mein Vater hat also diese Ladung genommen und ist dorthin gefahren. Ich weiß nicht, wie viel Zeit vergangen ist, vielleicht 3 oder 4, oder auch eine Woche. Jedenfalls kamen die Leute der Staatsanwaltschaft zu mir. Sie schauten sich das an und versicherten sich, dass ich einen Gips getragen habe. Sie haben mir auch Fragen gestellt, wer, wie, woher, usw. Aber ich weiß es nicht, ich habe keinen konkreten Verdacht. Jedenfalls wurde ein Protokoll o.ä. verfasst. Die Leute sagten mir dann, bevor sie weggefahren sind, dass ich, wenn ich gehen könnte, selbst zur Staatsanwaltschaft kommen müsste. Der Präfekt von S. ist ein weitschichtiger Verwandter meiner Stiefmutter. Über seine Leute habe ich erfahren, dass man gegen mich etwas vorbereite, dass man mir beweisen wollte, dass ich gekämpft hätte, dass ich mich am Widerstand beteiligt hätte. Ich bin, nachdem ich das in Erfahrung gebracht hatte, nach ca. einer Woche, dass ich mich auf den Beinen halten konnte, nach Österreich gekommen. Das war eine oder vielleicht 2 Wochen, nachdem ich mich auf den Beinen halten konnte. Bei uns gibt es viele solche Vorfälle. Ich hoffe, dass Sie wissen, was eine Säuberungsaktion ist. Es werden einem auch viele Sachen unterschoben.

VL: Sprechen Sie bitte über Ihre eigenen Erlebnisse.

BW1: Man hat schon einmal versucht, mich umzubringen.

VL: Beschreiben Sie den Ablauf dieses Schussattentates näher.

BW1: Ich kann alles schildern. Was den genauen Zeitpunkt angeht, kann ich es nicht genau sagen.

BW1 fertigt eine Skizze an.

BW1: Der Vorfall ist nach Einbruch der Dunkelheit passiert, gegen etwa 8h abends, so lange blieb ich in der Werkstatt. Ich schloss die Werkstatt und ging nach Hause. Vor den Fenstern meines Hauses wurde ich beschossen. Ich habe zuerst nicht verstanden, dass man auf mich schießt. Die erste Salve ging daneben. Ich dachte zuerst, dass man vom Kontrollposten aus das Dorf beschießt. Ich wollte um die Ecke gehen. Dann traf mich an der Wange eine Kugel und trat wieder aus. Ich versuchte, um die Ecke zu gehen und spürte dann meine Knochen an der Wange. Ich dachte noch immer, dass es ein Zufallstreffer war. Ich verlor zu diesem Zeitpunkt meine Sehkraft. Dann fiel ich um, die zweite Salve hatte mich voll getroffen. Wer das war oder warum, das weiß ich nicht. Ich wollte dort nicht weiter bleiben, weil ich mich nicht auf mein Glück verlassen konnte.

VL: Haben Sie diesen Vorfall bei Sicherheitsbehörden oder dem Kontrollposten gemeldet?

BW1: Dort gibt es keine Gesetze, während des Krieges werden die Gesetze nicht eingehalten. Es ging auch Tschetschenen, die kämpfen.

VL wiederholt seine Frage.

BW1: Ich persönlich habe nie Anzeige erstattet.

VL: Ist Ihnen bekannt geworden, dass die Sicherheitskräfte oder Föderalen wegen dieses Vorfalls jemals Ermittlungen aufgenommen haben?

BW1: Ja. Als man mich ins Krankenhaus gebracht hat, wurden wir an einem Kontrollposten angehalten. Dort wurde eine Strafsache eingeleitet. So hat das begonnen. Wenn man das dort in Erfahrung gebracht hat, wäre ich vielleicht zu Hause geblieben. Weder ich noch meine Eltern haben Anzeige erstattet. Aber später warf man mir vor, dass ich im Untergrund gewesen wäre und im Widerstand tätig gewesen wäre. Das war mein Problem.

VL: In welches Krankenhaus hat man Sie gebracht?

BW1: Zuerst in unser Dorfkrankenhaus. Dort gab es keinen Arzt, weil es war nach einer Renovierung. Von dort brachte man mich ins Rayon-Krankenhaus von S. Dieses war ebenfalls wegen Renovierung geschlossen. Von dort nach A. und von dort nach Grosny.

VL: Wie lange waren Sie in Grosny im Krankenhaus?

BW2: Ca. 2 Monate. 40 Tage ungefähr. Es ging darum, dass mein Knochen zusammenwachsen sollte. Ich wurde später eingegipst und nach Hause gebracht.

VL: Wie lange waren Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus bei Ihnen zu Hause, vor der Ausreise aus dem Heimatland?

BW1: Eineinhalb Monate ungefähr, obwohl ich meinen Gips 9 Monate tragen sollte, habe ich mir diesen vorzeitig selbst abgenommen.

VL: Sind Sie, während Ihrer Behandlung im Spital, jemals von Sicherheitskräften zu diesem Vorfall befragt worden?

BW1: Ja, es kam ein Untersuchungsbeamter zu mir und fragte, was ich glaube, warum, etc. Er sagte, dass ich vielleicht unter den Kämpfern war, und diese dann verlassen hätte. Ich sagte nein, ich hätte mich nicht beteiligt. Vielleicht handelte es sich um einen Irrtum. Ich weiß nicht, wer auf mich geschossen hat.

VL: Sind Sie auch nach Ihrer Entlassung aus dem Spital von Sicherheitskräften befragt worden?

BW1: Da kam eine Ladung, mein Vater ging mit dieser dorthin.

VL wiederholt seine Frage.

BW1: Man fragt, wer das war, was ich wahrgenommen habe, was ich wusste. Ich sagte, ich habe keine Ahnung. Ich sagte, sie wären die Sicherheitsorgane und müssten diese Leute finden.

VL: Sind Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Spital nochmals Ziel eines vergleichbaren Angriffes geworden?

BW1: Ich habe ja nicht gewartet, bis man mir wieder etwas antut. So gesund bin ich auch nicht, dass ich jedes Mal 9 Kugeln überlebe.

VL: Haben Sie damals irgendwelche Vermutungen oder einen Verdacht gehabt, wer Sie angeschossen haben könnte?

BW1: Ich weiß es nicht konkret. Sicher habe ich mir etwas überlegt, aber ich weiß es nicht.

VL: Haben Sie über Ihre Vermutungen mit den ermittelnden Beamten gesprochen?

BW1: Nein. Ich sagte, dass ich nichts wusste. Das ist die beste Antwort, zumindest von dort, woher ich kam.

VL: Sie haben angesprochen, dass man Ihnen eine Teilnahme am Widerstandskampf vorgeworfen hätte. Beschreiben Sie diese Umstände.

BW1: Der Präfekt vom Rayon S ist ein weitschichtiger Verwandter meiner Stiefmutter. Über seine Leute konnte ich das in Erfahrung bringen. Man sagte mir, dass man mich verdächtige bzw. beschuldige.

VL: Wer hat Ihnen das gesagt?

BW1: Der, der von ihm geschickt wurde.

VL: Wer wurde von ihm geschickt?

BW1: Ich weiß nicht, wie sein Familienname lautet. Er stellte sich als I. vor. Aber das hat mir auch der Untersuchungsbeamte zu verstehen gegeben. Er sagte das so, als ob es ein Witz gewesen wäre.

VL: Wann hat das Gespräch mit I. stattgefunden?

BW1: Ich hatte mir den Gips schon abgenommen, lag aber noch im Bett. Es war so, dass meine Hand und mein Bein sehr angeschwollen waren, als ich den Gips abnahm.

VL: Was hat Ihnen I. gesagt?

BW1: Er sagte, dass er von A. S. geschickt worden sei. Er sagte das, damit ich keine Angst hätte. Aber er hat mich vorgewarnt. Er sagte, dass mich große Probleme erwarten würden und es am besten wäre, wegzufahren. Danach bin ich weggefahren. Nicht sofort, weil ich mich nicht auf den Beinen halten konnte, aber als es soweit war, bin ich weggefahren.

VL: Sie haben gesagt, dass Ihnen auch der Untersuchungsbeamte derartige Vorwürfe zu verstehen gegeben hätte. Wann ist das passiert?

BW1: Er sagte, ich sollte mich erinnern. Vielleicht hätte ich Angst. Vielleicht habe ich gekämpft. Er sagte, dass ich ihm das im Vertrauen sagen sollte, weil er auch Tschetschene sei und dass er das den Russen nicht weitersagen würde.

VL: Wie haben Sie darauf reagiert?

BW1: Ich sagte immer wieder, dass ich nichts wüsste. Zu diesem Zeitpunkt habe ich seine Andeutungen auch nicht richtig verstanden.

VL: Hat dieses Gespräch mit dem Untersuchungsbeamten vor dem Gespräch mit I. stattgefunden?

BW1: Ja.

VL: Wann haben Sie Ihre Ehefrau über Ihre Absicht auszureisen informiert?

BW1: Zwischen meiner Mitteilung an meine Gattin und unserer Ausreise verging nicht einmal eine Woche. Wir sammelten Geld und fuhren so schnell wie möglich weg.

VL: Haben Sie Ihrer Gattin von dem Gespräch mit dem Untersuchungsbeamten erzählt?

BW1: Ich kann mich nicht mehr daran erinnern.

VL: Haben Sie Ihrer Gattin von dem Gespräch mit I. erzählt?

BW1: Vielleicht, oder auch nicht. Aber, wenn ich es ihr erzählt habe, dann sicher nichts konkreten, und dass es I. war und dass er von dem und dem geschickt wurde.

VL: Welche Begründung haben Sie Ihrer Gattin genannt, dass Sie mit Ihrer Familie das Land verließen?

BW1: Ich sagte, dass wir so weit wie möglich wegfahren müssten. Sie hatte auch Angst.

VL: Haben Sie Ihrer Gattin keinen Grund genannt, warum Sie wegfahren wollten?

BW1: Ich sagte, dass es gefährlich sei. Was hätte ich sonst erklären sollen? Eine solche Situation braucht man nicht zu erklären, das versteht jeder, der dort lebt.

VL: Sie haben beim BAA als Telefax übermittelte Kopien von Seiten eines Inlandspasses vorgelegt. Wo ist das Original?

BW1: Ich habe gehört, dass man die Dokumente wegschmeißen sollte, damit man nicht in das Land, wo man herkommt, abgeschoben wird. Diese Kopien wurden noch vor der Ausreise gemacht.

VL: Wer hat die Kopien gemacht?

BW1: Die Frau, die in dem Laden war, wo man Zigaretten kaufen und Kopien machen lassen kann.

VL: Wer hat diese Kopien als Fax gesendet?

BW1: Mein Onkel mütterlicherseits. Man hat mir hier gesagt, dass es mir zum Nachteil gereichen würde, wenn ich keine Dokumente hätte, deswegen hat man mir das später geschickt.

VL: Haben Sie selbst die Original Ihrer Reisedokumente weggeworfen?

BW1: Ich habe sie dem Schlepper gegeben.

VL: Wissen Sie, wo die Original jetzt sind?

BW1: In Tschetschenien.

VL: Wo genau?

BW1: Bei meinem Vater, denke ich. Ich weiß es nicht genau.

VL: Woher kamen Sie an die Information, dass die Dokumente bei Ihrem Vater sind?

BW1: Ich weiß es nicht genau, ob sie bei meinem Vater sind. Ich weiß, dass sie in Tschetschenien sind. Ich weiß nicht, ob sie mein Vater daheim hat.

VL: Woher wissen Sie dann, dass sie in Tschetschenien sind?

BW1: Der Schlepper sagte, dass er die Dokumente und unsere Sachen zurück nach Tschetschenien bringen würde. Er sagte, dass wir diese nicht bräuchten und es besser wäre, wenn er sie zurückbringt.

VL: Haben Sie sich jemals bei einer Kontaktaufnahme in Tschetschenien dafür interessiert, ob diese Sachen zurückgebracht wurden?

BW1: Die Sachen kamen an. Die Sachen, die zurückgeschickt wurden oder auch daheim blieben, wurden unter den Verwandten verteilt, da ich diese nicht mehr brauche.

VL: Sie haben bei Ihrer Einvernahme durch das BAA am 18.12.2003 davon gesprochen, dass Sie vermuten, dieses Schussattentat sei durch Wahabiten durchgeführt worden. Heute haben Sie keinerlei konkrete Vermutungen über die Täter geäußert, warum nicht?

BW1: Das möchte ich erklären. Ich sagte heute, dass ich wirklich nicht weiß, wer auf mich geschossen hat. Es könnte genauso gewesen sein, dass das russische Soldaten waren. Nach der Einvernahme hat man mir das Protokoll vorgelesen. Ich sagte, dass ich das so nicht gesagt hätte. Man sagte mir, dass das nicht wichtig sei. Wenn das wichtig gewesen wäre, hätte man es gleich ausbessern sollen. Diese Möglichkeit gibt es natürlich, vielleicht waren es Wahabiten. Ich weiß es nicht. Es gab ein Gespräch mit den Kämpfern, die gegen Russland kämpfen. Sie haben auch Minen in der Nähe des Dorfes gelegt und diese zur Explosion gebracht. Es gab Säuberungsaktionen. Es wurde viele mitgenommen und manche sind verschwunden. Es kam zu einem Gespräch mit diesen Personen, die sagten, wer nicht für sie sei, sei gegen sie. Ich denke, es wurde so protokolliert, dass ich denke, es wären Wahabiten gewesen. Ich habe diese Leute nicht gesehen und kann keine Behauptung aufstellen.

VL: Sie haben heute gesagt, dass Sie vor Ihrer Ausreise mit Vorwürfen konfrontiert worden seien, beim Widerstand mitgewirkt zu haben. Gegenüber dem BAA haben Sie dies nicht vorgebracht.

BW1: Ich war noch im Schock nach dem Schussattentat. Ich war außer mir und wusste nicht, wo ich bin und wie ich mich benehmen sollte.

VL: Sie haben mit Schreiben vom 6.5.2004 Berufung gegen den Bescheid des BAA erhoben. Auch in diesem Schreiben findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass derartige Vorwürfe von Aktivitäten im Widerstand gegen Sie erhoben worden wären. Vielmehr ist in diesem Schreiben, abweichend von Ihren heutigen Angaben, die Behauptung enthalten, dass Sie, laut Informationen durch ihren Vater, nach Ihrer Flucht gesucht worden seien. Können Sie das aufklären?

BW1: Ich habe das alles erzählt und der Mann namens C. (phonetisch) oder wie auch immer hat das alles aufgeschrieben. Das war der Sozialarbeiter. Ich erzählte ihm genau, was passierte, wer gekommen sei, etc. Er sagte, dass das überhaupt nicht logisch wäre, da der Präfekt ja für die Russen arbeiten würde und er mich nicht vorgewarnt hätte. Ich bat ihn aber darum, dass er mir diese Berufung schreibt. Was er geschrieben hat, weiß ich nicht. Ich habe nur unterschrieben.

VL: Haben Sie Ihr vollständiges Vorbringen gegenüber Ihrem nunmehrigen Vertreters vorgebracht?

BW1: Nein.

VL: Sie haben gegenüber dem BAA auch keine Andeutungen darüber gemacht, dass ein Ermittlungsverfahren über dieses Schussattentat durchgeführt worden ist. Warum nicht?

BW1: Ich weiß nicht genau, was ich damals gesagt habe und wie ich das formuliert habe. Ich möchte nochmals auf meinen damaligen Zustand hinweisen und darauf, dass ich ein Kriegsgebiet verlassen habe.

VL: Sie haben in Ihrem Berufungsschreiben vom 6.5.2004 durchaus Klarstellungen angebracht gegenüber Ihren Angaben - insbesondere, wie auch heute dargestellt, betreffend die mögliche Täterschaft von Wahabiten bei dem Schussattentat - und Sie haben auch neue Tatsachen behauptet. Nämlich, dass durch die "Russen" nach Ihrer Flucht nach Ihnen gesucht worden sei. D.h. dass Sie grundsätzlich durchaus in der Lage waren, einen Sachverhalt zu vervollständigen bzw. zu berichtigen. Dennoch haben Sie heute einige wesentliche Änderungen im Sachverhalt dargestellt. Können Sie das aufklären?

BW1: Ich habe keine Antwort auf diese Frage. Wenn ich damals schon das ganze System verstanden hätte, vielleicht hätte ich das genauer oder anders geschildert. Ich weiß es nicht.

VL: Ich habe zuvor Ihre Gattin danach befragt, ob die Sicherheitskräfte bzw. die Föderalen nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus jemals mit Ihnen in Kontakt gewesen seien, was sie verneint hat. Können Sie das aufklären?

BW1: Vielleicht war sie damals in Grosny bei ihren Eltern. Ich weiß es nicht.

VL: Was würden Sie befürchten, wenn Sie in Ihren Herkunftsstaat zurückkehren würden?

BW1: Ich habe nicht vor, das auszuprobieren.

VL: Wovor haben Sie Angst, warum möchten Sie nicht zurückkehren?

BW1: Ich habe Angst, dass ich beim lieben Gott erfahren werde, was mir zugestoßen ist. Wenn ich konkret gewusst hätte, was passieren würde, wäre ich gar nicht hierher gekommen.

VL: Nach Ihren bisherigen Angaben ist es anscheinend so, dass Sie eine mögliche - vielleicht zu Unrecht erfolgende - Strafverfolgung durch die föderalen Kräfte befürchten, ist das richtig?

BW1: Die Strafverfolgung wird es auf jeden Fall geben. Auch dafür, dass ich hier war. Aber auch ohne meinen Aufenthalt in Österreich würde ich strafrechtlich verfolgt.

VL: Sie meinen, wegen des Vorwurfes der Beteiligung am Widerstand?

BW1: Ja.

VL: Gibt es, abgesehen von den dargestellten Problemen, andere Schwierigkeiten, die Sie bei einer Rückkehr befürchten würden?

BW1: Diese Probleme werde ich 100%ig haben, wenn ich zurückkehrte. Abgesehen davon, weiß ich nicht, ob ich nicht zusätzliche Probleme bekommen würde, weil ich hierher kam. Aber das, was passiert ist, bevor ich herkam, wird eine Fortsetzung haben, davon bin ich überzeugt.

VL: Haben Sie in der Russischen Föderation jemals außerhalb der Tschetschenischen Republik gelebt?

BW1: Als ich so klein wie mein Sohn war, haben wir in R. gelebt, aber ich war mit meinen Eltern dort, und das war zur Zeit der Sowjetunion.

VL: Leben Sie seit Ihrer Kindheit in der Tschetschenischen Republik?

BW1: Ja.

VL: Haben Sie nahe Verwandte in Regionen der Russischen Föderation, außerhalb der Tschetschenischen Republik?

BW1: Früher hat meine leibliche Mutter in K. gelebt. ...Vorhalt vorläufiger Feststellungen über die Situation im Herkunftsstaat...

BW1 dazu: Das, was Sie mir gesagt haben, stimmt mit den Tatsachen überein, aber es gibt noch schlimmere Sachen. In Russland können nur Tschetschenen leben, die keine Probleme mit Russland haben, ich meine diese, die noch in der Sowjet-Zeit dort gelebt haben. Aber in meiner Situation wäre eine Niederlassung in der Russischen Föderation nicht möglich, ich von dort geflohen und kann nicht zurück. Das ist so, als ob ich von Wölfen geflohen wäre und zwar genau ins Maul eines Wolfes.

BW2: Ich schließe mich den Ausführungen meines Mannes an.

BWV: Die vorgelegten Ländermaterialien stehen mit der Darstellung des BW über die gegenwärtige Situation in Tschetschenen im Einklang, nämlich insofern, dass es nach wie vor zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen

kommt. Verwiesen wird außerdem auf eine Entscheidung des UBAS vom 16.1.2007 (Senatsmitglied: Dr. Kuzminski) aus welcher hervorgeht, dass die Situation der Tschetschenen momentan einer "Gruppenverfolgung ziemlich nahe" kommt. In gegenständlicher Angelegenheit kommt zum objektiven Merkmal der tschetschenischen Volksgruppenzugehörigkeit nun auch das subjektive Merkmal der individuellen Verfolgung, insbesondere des BW1, hinzu. Der BW1 wurde in seiner Heimat durch 9 Schüsse schwer verletzt und kann es sich dabei keinesfalls um einen Unfall, sondern vielmehr um einen gezielten Angriff handeln. Wie es dazu kommen konnte, konnte der BW1 insofern glaubhaft darstellen, als ihm nunmehr unterstellt wird, die tschetschenische Widerstandsbewegung unterstützt zu haben. Insofern liegt eine asylrelevante Verfolgung vor."

II. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

1. Die Berufungswerber sind Staatsangehörige der Russischen Föderation und Angehörige der Volksgruppe der Tschetschenen. Sie lebten vor ihrer Ausreise in einem Dorf, Rayon S., in der Tschetschenischen Republik.

R. E. war im März 2003 Opfer eines von unbekanntenen Personen verübten Schussattentates, wodurch er durch mehrere Schusswunden verletzt wurde. Er wurde etwa eineinhalb Monate lang in einem Krankenhaus in Grosny behandelt und befand sich sodann in häuslicher Pflege in seinem Heimatdorf, wobei er aufgrund von Knochenbrüchen Gips tragen musste. Nachdem R. E. Ende August 2003 nach Abnahme des Gipsverbandes reisefähig geworden war, hat er mit seiner Gattin und seinem Sohn A. seinen Herkunftsstaat verlassen.

Es kann nicht festgestellt werden, durch wen die Schüsse auf den Berufungswerber abgegeben worden sind.

Es wird nicht festgestellt, dass der Berufungswerber vor seiner Ausreise Anschuldigungen ausgesetzt gewesen sei, dass er im tschetschenischen Widerstand gegen russische bzw. föderale Sicherheitskräfte aktiv gewesen sei. Es wird nicht festgestellt, dass nach der Ausreise des Berufungswerbers dieser bei seinen Vater durch föderale Sicherheitskräfte gesucht worden sei.

Frau A. E. und der gemeinsame Sohn A. E. haben den Herkunftsstaat gemeinsam mit dem Berufungswerber R. E. verlassen; sie haben keine individuellen Fluchtgründe.

2. Zur Situation in Russland wird festgestellt:

Die Tschetschenische Republik ist eines der 89 Subjekte der Russischen Föderation. Die Tschetschenen sind bei weitem die größte der zahlreichen kleinen Ethnien im Nordkaukasus. Ihre historisch verwurzelten Unabhängigkeitsbestrebungen führten in jüngster Geschichte zu zwei Kriegen mit dem föderalen Zentrum Russlands. Der erste Tschetschenienkrieg (1994 - 1996) endete mit einer de facto Unabhängigkeit der Teilrepublik. In der darauffolgenden Phase war die Situation in Tschetschenien durch heftige innere Machtkämpfe, islamistische Tendenzen, die Einführung einer rückständigen Version der Sharia-Gerichtbarkeit, hohe und über die Grenzen der Republik ausstrahlende Drogenkriminalität, Entführungen und Übergriffe bewaffneter tschetschenischer Banden auf Nachbarrepubliken gekennzeichnet. Zur instabilen Lage trug indes auch die systematische Isolierung Tschetscheniens bei, die Nichterfüllung der Wiederaufbau-Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag durch Moskau sowie die allumfassende Korruption, an der der Wiederaufbau bis heute u.a. scheitert (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 30. August 2005, S. 5).

Im Oktober 1999 begann der sog. "Zweite Tschetschenienkrieg", im offiziellen russischen Sprachgebrauch als "Antiterroristische Operation" bezeichnet. Nach Ende der offenen Kämpfe im Frühjahr 2000 und der Einsetzung einer Moskau-freundlichen Übergangsverwaltung wurde die vorherige tschetschenische Regierung unter dem 1997 gewählten Präsidenten Maschadow und deren Sicherheitskräfte zu "Rebellen". Diese gingen mit Sprengstoffanschlägen, Feuerüberfällen, Hubschrauberabschüssen und Geiselnahmen aus dem Untergrund gegen die - aus ihrer Sicht - russischen "Besatzer" vor. ...

Auch nach der Ermordung des tschetschenischen Präsident Ahmed Kadyrow am 09.05.2004 setzte Moskau seine Strategie des "politischen Prozesses" fort, Verantwortung in Moskaufreundliche tschetschenische Hände zu übertragen. Am 29.08.2004 wurde der bisherige Innenminister Alu Alchanow zum neuen Präsidenten gewählt. Unabhängige Beobachter kritisierten die Wahl als stark manipuliert. "Starker Mann" in der Republik ist der Sohn des ermordeten Präsidenten, Ramsan Kadyrow, Vize-Premier und Befehlshaber über den Sicherheitsdienst. Dessen Mitarbeiter, den sog. "Kadyrowzy" werden zahlreiche Menschenrechtsverletzungen (Entführungen, Morde) zur Last gelegt.

Kadyrows Stellung wurde durch die Parlamentswahlen in Tschetschenien vom 27. November 2005 gestärkt, die mit einem deutlichen Sieg der kremlnahen Partei "Einiges

Russland" endeten. Menschenrechtler kritisierten, dass es bei diesen Wahlen massive Unregelmäßigkeiten gegeben habe.

Seit dem Mord an Ahmed Kadyrow nahmen die Auseinandersetzungen zwischen den Rebellen und den russischen/tschetschenischen Sicherheitskräften an Umfang und Schärfe zu. Die Kette der durch die Rebellen verübten Terror- und Selbstmordanschläge in- und außerhalb Tschetscheniens reißt nicht ab. Höhepunkt war Anfang September 2004 die blutige Geiselnahme in der Schule von Beslan/Nordossetien, bei der 330 Menschen (davon 168 Kinder) getötet und hunderte Kinder und Erwachsene z.T. schwer verletzt wurden. Am 13.10.2005 überfielen 200 bis 240 Rebellen in Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien, verschiedene Objekte der Sicherheitskräfte, u.a. das Hauptquartier der Spezialeinheiten des Innenministeriums (OMON). Dabei kamen nach offiziellen Angaben 92 Rebellen, 35 Polizisten und 10 Zivilisten ums Leben; 22 Polizisten und 23 Zivilisten seien verletzt worden - inoffizielle Zahlen liegen zum Teil erheblich höher (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 15.02.2006, S. 13/14).

Präsident Putin will die russischen Truppen in Tschetschenien deutlich reduzieren. Schon jetzt regiert dort de facto unangefochten Ramsan Kadyrow, der Sohn des ermordeten Ex-Präsidenten. Seine Autorität verdankt er seinen Kämpfern und einem sichtbaren Wiederaufbau. Doch von Rechtsstaatlichkeit ist Tschetschenien noch weit entfernt. ...

Nach Kadyrows Ermordung wurde dessen Privatarmee - die "Kadyrowzi" - in mehreren Etappen ausgebaut und schliesslich in offizielle Streitkräfte des Innenministeriums umgewandelt. Im Ergebnis hat sich eine mehrere tausend Mann starke Truppe gebildet, die zum grossen Teil aus ehemaligen Widerstandskämpfern besteht und deren Kommandanten ihren Eid auf Kadyrow geschworen haben. Neben diesen Kräften gibt es noch zwei tschetschenische Regimenter, die unter föderalem Kommando stehen, sowie die regulären russischen Truppen. Kadyrow aber hat erfolgreich die Praxis seines Vaters fortgesetzt, Rebellen durch Argumente, Geld und auch Gewalt - zum Beispiel durch die Entführung von Angehörigen - zum Überlaufen zu bewegen. Im Kampf gegen die Separatisten erwiesen sich die Instrumente Kadyrows als eindeutig effektiver als der Einsatz russischer Soldaten. Zwar herrscht unter den russischen Militärs ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Kämpfern Kadyrows. Doch Putins Entscheid, die russische Militärpräsenz zu reduzieren, ist auch ein Zeichen der Anerkennung für Kadyrow. Nach und nach hat der Kreml den wegen seiner Brutalität und mangelnden Bildung geschmähten, aber schlaun und offensichtlich mit einem sicheren Machtinstinkt versehenen Kadyrow belohnt und aufgebaut. ... Ebenso bedeutsam wie auch trügerisch ist der von Menschenrechtlern gemeldete Rückgang von Gewaltverbrechen. Die Zahl der Morde und Verschleppungen sei im vergangenen Jahr um ein Drittel zurückgegangen, meldete die angesehene Menschenrechtsorganisation Memorial Anfang August. In ihrem Bericht dokumentiert Memorial 192 Morde und 316 Fälle von Verschwundenen seit August des vergangenen Jahres. Für das vorherige Jahr hatte Memorial noch 310 Morde und 418 Verschleppungen aufgelistet. Menschenrechtler geben jedoch zu bedenken, dass die Dunkelziffer viel höher liegen dürfte, da unter Kadyrow ein Regime der Angst herrsche, das dazu führe, dass viele Menschenrechtsverletzungen aus Angst vor Repressalien erst gar nicht mehr angezeigt würden. Wie viele Verbrechen aus welchen Motiven auf das Konto der Anhänger Kadyrows gehen, bleibt häufig ungeklärt.

Während die Rebellen spätestens seit der Ermordung des radikalsten Terroristenführers Schamil Bassajew am 10. Juli entscheidend geschwächt sind und ihren Kampf um die Unabhängigkeit längst verloren haben, ist an die Stelle des alten Konfliktes nun eine Atmosphäre der weitgehenden Willkür und Rechtlosigkeit unter dem autoritären Regime Kadyrows getreten. Paradoxerweise hat Kadyrow für Tschetschenien von Moskau Freiräume abgerungen, für welche die Rebellen vergeblich ins Feld zogen. Wie stark die Verbitterung und mögliche Widerstände innerhalb der tschetschenischen Gesellschaft gegenüber dem Machthaber sind, ist von aussen schwer zu beurteilen. Für die Beobachter stellt sich heute nur die Frage, wann Kadyrow auch das Placet Putins für das Präsidentenamt erhält. Dabei ist Kadyrows Machtfülle nicht wenigen im Kreml ein Dorn im Auge, schliesslich könnte er irgendwann zu stark und unkontrollierbar werden. Doch zurzeit, so scheint es, hat Moskau in Tschetschenien kaum eine Alternative (APA NZZ Nr. 185 vom 12.08.2006 Seite 7, Ressort International).

Der Tschetschenienkonflikt hat längst auf die Nachbarrepubliken (insbesondere Inguschetien und Dagestan, aber auch Kabardino-Balkarien und Nordossetien) übergreifen. Wesentlicher Faktor der Instabilität sind die sozialen und wirtschaftlichen Probleme in der gesamten Region, die einhergehen mit Korruption und Clanwirtschaft. Föderale Gelder kommen nur zu einem geringen Teil am Bestimmungsort an (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 18.08.2006, Seite 7).

Menschenrechts- und Sicherheitslage in Tschetschenien

In Tschetschenien finden die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. An erster Stelle steht dabei das "Verschwindenlassen" von Menschen - es herrscht deshalb weiter ein "Klima der Angst" (Memorial). Der Menschenrechtsbeauftragte Wladimir Lukin schreibt in seinem Jahresbericht vom 21.04.2006 in Bezug auf Tschetschenien: "Unmittelbaren Einfluss auf die Menschenrechtslage in Russland und auf das gesellschaftliche Klima hat nach wie vor die Situation in Tschetschenien. (...)

Die Lage in Tschetschenien bleibt schwierig und angespannt".

Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und Presse berichten, dass es auch nach Beginn des von offizieller Seite festgestellten "politischen Prozesses" zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung komme, dabei insbesondere zu willkürlichen Festnahmen, Entführungen, Verschwindenlassen und Ermordung von Menschen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, Sachbeschädigungen und Diebstählen. Dies sei häufig darauf zurückzuführen, dass reales Ziel der in Tschetschenien eingesetzten Zeitsoldaten, Milizionäre und Geheimdienstangehörigen Geldbeschaffung und Karriere sei. Den "Kadyrowzy" werden von Menschenrechtsorganisationen zahlreiche dieser Menschenrechtsverletzungen zur Last gelegt. Nach Human Rights Watch haben die "Kadyrowzy" 2004/05 die föderalen Truppen als Hauptverantwortliche für Verschleppungen abgelöst; Memorial hält sie für eine kriminelle Vereinigung.

Menschenrechtsorganisationen berichten außerdem von zahlreichen Fällen von "Verschwindenlassen" von Zivilisten in Tschetschenien. Im Jahre 2005 wurden nach Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial" 317 Menschen entführt, von denen 126 befreit, 23 getötet, 15 in Untersuchungshaft und 153 immer noch vermisst seien. Von Januar bis Mai 2006 wurden laut "Memorial" 103 Personen entführt, von denen 50 befreit und sechs getötet worden seien; 38 seien verschwunden, neun im Gefängnis. Da Memorial nur etwa 25 - 30 % des tschetschenischen Territoriums beobachtet, dürfte die tatsächliche Zahl wesentlich höher sein. Seit Beginn des 2. Tschetschenienkrieges im Jahre 1999 seien insgesamt etwa 5.000 Personen verschwunden. In einer amtlichen Datenbank über Personen, die seit 1991 entführt wurden, befanden sich im Januar 2006 nach Angaben von Präsident Alu Alchanow die Namen von 2.548 Personen.

Eine Liste der Menschenrechtsorganisation "Mütter Tschetscheniens", deren Erstellung im Rahmen eines Menschenrechtsprojektes durch das Auswärtige Amt gefördert wurde, dokumentiert die Fälle von 451 seit Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges (1999) spurlos verschwundenen Menschen und schaltet russische und tschetschenische Zivil- und Militärbehörden ein. Auf keine der Anfragen an die Behörden gab es bisher einen positiven Bescheid; in keinem Fall ist es gelungen, eine vermisste Person lebend wieder zu finden.....

Frauen berichteten gegenüber Vertreterinnen von internationalen Hilfsorganisationen von Vergewaltigungen seitens russischer Soldaten bei der Eroberung von Ortschaften in Tschetschenien. Auch Amnesty berichtet weiterhin von Vergewaltigungen und extralegalen Tötungen der Zivilbevölkerung während Operationen der Sicherheitskräfte (Amnesty International Jahresbericht 2006).....

Nach Beobachtungen des ehemaligen Berichterstatters der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ist die Geiselnahme von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen, um sie zur Aufgabe zu zwingen, eine Besorgnis erregende Entwicklung. Der tschetschenische Ministerpräsident Ramsan Kadyrow hat sich öffentlich für gesetzliche Regelungen ausgesprochen, die die Strafverfolgung von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen ermöglichen.

In der Folge der Geiselnahme im Moskauer Musiktheater "Nord-Ost" (Oktober 2002) kam es zu "Säuberungsoperationen" in ganz Tschetschenien, die unter der Leitung des stv.

Oberbefehlshabers der föderalen Truppen standen. Es wurde systematisch Ortschaft für Ortschaft von bewaffneten Kräften (Streitkräfte, Innere Truppen, Spezialkräfte der Geheimdienste) umstellt und durchsucht. ...

Schwere Verbrechen und Vergehen werden auch von Seiten der Rebellen begangen (Beslan). ...

Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen bleibt weit hinter deren Ausmaß zurück, so dass nach Ansicht von Nichtregierungsorganisationen ein "Klima der Straflosigkeit" entstanden sei (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 17.03.2007, S. 17 bis 19).

Menschenrechtsorganisationen berichten, dass anscheinend aufgrund der Beteiligung von Selbstmordattentäterinnen an zahlreichen Terroranschlägen Frauen in stärkerem Maße ins Visier der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte geraten (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 30.08.2005, Seite 12).

Das (erg.: deutsche) Auswärtige Amt hat keine Kenntnis von Fällen, in denen Personen, die Separatisten in Tschetschenien unterstützt haben, verurteilt worden sind. Aus Agenturmeldungen sind einige Fälle bekannt, in denen es zu Verhaftungen von Personen gekommen ist, die von tschetschenischen oder föderalen Behörden

verdächtigt wurden, für Rebellen unterstützende Dienste geleistet zu haben, wobei hier keine Festlegung auf die Zeit des zweiten Tschetschenienkrieges erfolgen kann.

Auch Menschenrechtsorganisationen sind keine Verurteilungen von Unterstützern bekannt geworden. Sie weisen allerdings auf Fälle hin, in denen solche Personen festgenommen und ihnen danach willkürlich schwere Verbrechen unterstellt worden sind. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen können Umgang und Bekanntschaft mit tschetschenischen Kämpfern grundsätzlich gefährlich werden (Anfragenbeantwortung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Zahl: 508-516.80/44374 vom 03.03.2006, Seite 2).

In Tschetschenien herrscht nach Einschätzung von UNO-Menschenrechtskommissarin Louise Arbour ein "Klima der Angst". Ursache seien "sehr ernste Unzulänglichkeiten" des Rechtssystems. Eine besondere Rolle spielten sowohl die Polizei als auch die Milizen. Zwei Dinge seien "besonders beunruhigend": die weit verbreitete Folter zur Erpressung von Geständnissen und Informationen sowie die Einschüchterung von Menschen, die gegen Beamte und staatliche Stellen Beschwerde einlegten. Es mangle zudem an "glaubhaften Ermittlungen". Nicht glaubhaft sei es, dass das Verschwinden vieler Menschen in Tschetschenien daran liege, dass diese die Republik freiwillig verließen, "ohne Informationen zu hinterlassen".

Einer Schätzung der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch zufolge sind seit dem erneuten Einmarsch der russischen Armee im Herbst 1999 bis zu 5.000 Menschen in Tschetschenien verschwunden. In der Kaukasusrepublik kämpfen Rebellen seit 1994 für die Unabhängigkeit von Moskau. In elf Jahren wurden etwa 10.000 russische Soldaten und rund 100.000 Zivilisten getötet (APA 0663, 24. Februar 2006)

Besonders seit Beginn des sog. "Zweiten Tschetschenienkrieges" (Herbst 1999) wurden auch die in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation lebenden Tschetschenen - allein in Moskau gibt es etwa 200.000, davon jedoch laut Volkszählung von 2002 lediglich 14.465 offiziell registrierte - Ziel benachteiligender Praktiken der Behörden. Menschenrechtsorganisationen berichten glaubwürdig über verstärkte Personenkontrollen und Wohnungsdurchsuchungen, z.T. ohne rechtliche Begründung, Festnahmen, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise und Kündigungsdruck auf Arbeitgeber und Vermieter. Offensichtliche Diskriminierungen, wie das Fälschen von Beweismitteln oder die Verfolgung durch die Miliz, sind im Vergleich zum ersten Tschetschenienkrieg seltener geworden. Subtile Formen der Diskriminierung bestehen fort. Tschetschenen haben zum Beispiel weiterhin Schwierigkeiten, eine Wohnortregistrierung auf legalem Wege zu erlangen (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 18.08.2006, S. 7).

Die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Tschetschenien ist nicht gewährleistet. In den Gebieten, in denen sich russische Truppen aufhalten (sie umfassen mit Ausnahme schwer zugänglicher Gebirgsregionen das ganze Territorium der Teilrepublik), leidet die Bevölkerung einerseits unter den ständigen Razzien, "Säuberungsaktionen", Plünderungen und Übergriffen durch russische Soldaten und Angehörige der Truppe von Ramsan Kadyrow, andererseits unter Guerilla-Aktivitäten und Geiselnahmen der Rebellen. Zwar hat auch nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen und internationalen Organisationen die Anzahl von Gewaltakten sowohl von Seiten der durch Fahndungserfolge der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte geschwächten Rebellen als auch von Seiten der Sicherheitskräfte selbst zuletzt abgenommen, doch sind immer noch willkürliche Überfälle bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen und Bombenanschläge an der Tagesordnung... (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 17.03.2007, S. 22f).

Im Zusammenhang mit der intensiven Fahndung nach den Drahtziehern und Teilnehmern von Terrorakten hat sich der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen in Moskau und anderen Teilen Russlands signifikant erhöht. Russische Menschenrechtsorganisationen berichten von einer verschärften Kampagne der Miliz gegen Tschetschenen allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit; kaukasisch aussehende Personen stünden unter einer Art Generalverdacht.

Personenkontrollen (Ausweis, Fingerabdrücke) auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) seien verschärft worden. Dem Auswärtigem Amt sind jedoch keine Anweisungen der russischen Innenbehörden zur spezifischen erkennungsdienstlichen Behandlung von Tschetschenen bekannt geworden. Am 24.01.2006 hat das tschetschenische Parlament eine Ausschuss eingerichtet (Vorsitzender: Parlamentspräsident Abdurachmanow), der Diskriminierungen gegen Tschetschenen aufklären und die Suche nach Vermissten überwachen soll.

Die Bevölkerung begegnet Tschetschenen größtenteils mit Misstrauen. Hier wirken sich latenter Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Teilen der russischen Bevölkerung und insbesondere die negative Wahrnehmung der Tschetschenen aus. Berichte über Kontakte der tschetschenischen Rebellen zu den Taliban und Osama Bin Laden, die Geiselnahme 2002 in Moskau und die Anschläge 2004 haben dies noch verstärkt.

Fremdenfeindliche Ressentiments haben in der Bevölkerung in den letzten Jahren zugenommen und beschränken sich längst nicht mehr auf die ältere Generation und die weniger gebildeten Schichten. Sie richten sich insbesondere gegen Tschetschenen und andere Kaukasier, so genannte "Tschornyje" ("Schwarze"). Der Tschetschenienkonflikt und die Angst vor Terroranschlägen verstärken diese Tendenz. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 18.08.2006, Seiten 9 und 19f)

Versorgungslage

Die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in letzter Zeit etwas verbessert (in den Nachbarrepubliken Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien hingegen eher verschlechtert). Der zivile Wiederaufbau der völlig zerstörten Republik konzentriert sich auf die großteils in Trümmern liegende Hauptstadt Grosny - dort gibt es mittlerweile auch wieder einen Flughafen. Bei entsprechenden Mittelzuweisungen aus dem föderalen Budget will man bis 2008 den Wiederaufbau der tschetschenischen Hauptstadt nahezu abgeschlossen haben. Nach offiziellen tschetschenischen Angaben wurden aber auch in den Städten A. und Gudermes die Spuren des Krieges bereits beseitigt.

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln ist äußerst mangelhaft, insbesondere in Grosny. Internationalen Hilfsorganisationen ist es nur sehr begrenzt und punktuell möglich, Lebensmittel in das Krisengebiet zu liefern. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und die Kompensationszahlungen erste zaghafte Erfolge. Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau Tschetscheniens sachgerecht verwendet werden. Das IKRK hat bis Ende Oktober 2006 für humanitäre Projekte im Nordkaukasus rund 16 Mio. US\$ ausgegeben. Für das Jahr 2007 plant das IKRK mit einem Budget von ca. 18,55 Mio. US\$ für die Region.

Offiziell waren in Tschetschenien im September 2006 329.900 Menschen arbeitslos gemeldet, von denen 275.900 Arbeitslosengeld erhielten. Das reale Pro-Kopf-Einkommen beträgt in Tschetschenien nach den offiziellen Statistiken etwa ein Zehntel des Einkommens in Moskau.

Haupteinkommensquelle ist der Handel. Andere legale Einkommensmöglichkeiten gibt es kaum, weil die Industrie überwiegend zerstört ist. Viel Geld wird mit illegalem Verkauf von Erdöl und Benzin verdient; zahlreiche Familien leben von Geldern, die ein Ernährer aus dem Ausland schickt.

...

Etwa 50% des Wohnraums ist seit dem ersten Krieg (1994-1996) in Tschetschenien zerstört. Die Auszahlung von Kompensationsleistungen für kriegszerstörtes Eigentum ist nach Angaben des tschetschenischen Präsidenten Alu Alchanow vom 19.10.2006 noch nicht abgeschlossen. Bisher seien an 40.000 Personen Zahlungen in Höhe von über zwei Milliarden Rubel erfolgt. Für das Jahr 2007 seien auf Grund der zugewiesenen Mittel Kompensationszahlungen an 10.000-15.000 Personen geplant.

Nichtregierungsorganisationen berichten jedoch, dass nur rund ein Drittel der Vertriebenen eine Bestätigung der Kompensationsberechtigung erhalten. Viele Rückkehrer bekämen bei ihrer Ankunft in Grosny keine Entschädigung, weil die Behörden sich weigern würden, ihre Dokumente zu bearbeiten, oder weil ihre Namen von der Liste der Berechtigten verschwunden seien. Der russische Migrationsdienst gibt nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen offen zu, dass von den Entschädigungszahlungen 15 % nach Moskau, 15 % an die lokalen Behörden, zehn Prozent an die zuständige Bank und ein gewisser Prozentsatz an den Migrationsdienst selbst gehen. Verschiedene Schätzungen, u.a. des ehemaligen Menschenrechtsbeauftragten des Europarates Gil Robles gehen davon aus, dass 30-50% der Kompensationssummen als Schmiergelder gezahlt werden müssen.

Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist unzureichend. Durch die Zerstörungen und Kämpfe - besonders in der Hauptstadt Grosny - waren medizinische Einrichtungen in Tschetschenien weitgehend nicht mehr funktionstüchtig. Der Wiederaufbau verläuft zwar schleppend, doch gibt es dank internationaler Hilfe Fortschritte bei der personellen, technischen und materiellen Ausstattung in einigen Krankenhäusern, die eine bessere medizinische Grundversorgung gewährleisten. So stehen beispielsweise seit April 2006 am Republikanischen Krankenhaus in Grosny zehn Dialysegeräte zur Verfügung, so dass Patienten mit Nierenerkrankungen nunmehr auch in Tschetschenien behandelt werden können. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 17.03.2007, S. 20f).

Im September 2006 fand zum vierten Mal eine Informationsveranstaltung mit der russischen Menschenrechtlerin Svetlana Gannuschkina von der russischen Menschenrechtsorganisation Memorial statt. Ihre wichtigsten Ausführungen zum Tschetschenienkonflikt:

Die Menschenrechtslage in Tschetschenien sei weiterhin katastrophal. Am meisten habe darunter die Zivilbevölkerung zu leiden, die zwischen den unübersichtlichen Kampffronten stehe. Dabei kämpfen nicht nur russische Soldaten gegen tschetschenische Rebellen, sondern auch Tschetschenen gegen Tschetschenen, z.B. wegen deren Zusammenarbeit mit den russischen Behörden oder Sicherheitskräften vor Ort. Auch die berüchtigten Privatmilizen von Ministerpräsident

Ramsan Kadyrow gingen gegen die eigene tschetschenische Zivilbevölkerung vor. Maßnahmen für einen Wiederaufbau - insbesondere der zerstörten Hauptstadt Grosny - seien feststellbar, würden jedoch durch allgegenwärtige Kriminalität und

Korruption erschwert. Es vollziehe sich eine "Tschetschenisierung" des Konflikts, d.h. die Regierungsverantwortung liege verstärkt in tschetschenischer Hand; absolute Loyalität zur russischen Führung in Moskau vorausgesetzt. (Quelle: Entscheidungen Asyl 11/06 des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

Ausweichmöglichkeiten und Relokation

Besorgniserregend bleibt die humanitäre Notlage der tschetschenischen Flüchtlinge innerhalb und außerhalb Tschetscheniens. Neben über 200.000 Binnenvertriebenen innerhalb Tschetscheniens befanden sich nach VN-Angaben Ende Oktober 2006 in der Datenbank für humanitäre Hilfe noch 18.874 tschetschenische Binnenvertriebene in Inguschetien (5.291 in Übergangs-, 13.583 in Privatunterkünften). UNHCR weist auf den großen Unterschied zu der Zahl des Föderalen Migrationsdienstes hin, der lediglich von 7.400 tschetschenischen Flüchtlingen in Inguschetien ausgeht und innerhalb Tschetscheniens Mitte November 2006 nur 55.599 Binnenvertriebene registriert hatte.

Auch in den übrigen nordkaukasischen Nachbarrepubliken halten sich tschetschenische Binnenflüchtlinge auf: ca. 10.000 in Dagestan, 4.000 in Nordossetien, 10.000 in Kabardino-Balkarien und 23.000 in Karatschajewo-Tscherkessien. Darüber hinaus gibt es praktisch in allen russischen Großstädten eine große, durch Flüchtlinge noch wachsende tschetschenische Diaspora: 200.000 in Moskau (nach Angaben der Tschetschenischen Vertretung in Moskau), 70.000 im Gebiet R., 40.000 in der Region Stawropol und 30.000 in der Wolgaregion (Angaben des tschetschenischen Parlamentspräsidenten Abdurachmanow vom 05.06.2006). Tschetschenische Flüchtlinge leben auch in Georgien (nach letzter offizieller Registrierung vom Septemberr 2006 1.320 tschetschenische Flüchtlinge), Aserbaidschan (ca. 8.000) und Kasachstan (ca. 12.000). Etwa 31.000 tschetschenische Flüchtlinge sollen sich in Westeuropa aufhalten.

Die russische Regierung arbeitet auf eine möglichst baldige Rückkehr aller tschetschenischen Flüchtlinge (etwa 500.000) hin. Als Ausdruck einer angeblichen "Normalisierung" der Lage in Tschetschenien wurden die letzten Zeltlager in Inguschetien 2004 aufgelöst. Nach Angaben des Föderalen Migrationsdienstes sollte die Rückführung der tschetschenischen Flüchtlinge nach Tschetschenien bis zum Jahresende 2006 im Wesentlichen abgeschlossen sein. In den ersten neun Monaten des Jahres 2006 seien 15.000 Flüchtlinge nach Tschetschenien zurückgekehrt. Etwa 8.000 wollten hingegen ständig in Inguschetien bleiben (Stand Oktober 2006).

Die Lebensbedingungen für die Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften in der russischen Teilrepublik Inguschetien sind unter allen Aspekten schwierig. Inguschetien und das russische Katastrophenschutzministerium können nur ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe leisten und sind mit der Versorgung der Flüchtlinge überfordert. Unter Leitung des Koordinationsbüros der Vereinten Nationen (OCHA) leisten zahlreiche internationale und nichtstaatliche Organisationen seit Jahren umfangreiche humanitäre Hilfe in der Region. Für 2007 planen UNHCR und Dänischer Flüchtlingsrat humanitäre Projekte im Nordkaukasus mit etwa 80 Millionen US\$. Aus Sicherheitsgründen ist die Arbeit internationaler Hilfsorganisationen in Tschetschenien zwar nur eingeschränkt möglich, doch angesichts der zunehmenden Stabilisierung der Sicherheitslage in Tschetschenien plant UNHCR die Wiedereröffnung eines Büros in Grosny. Gleichzeitig fahren die russischen Migrationsbehörden die Versorgung der Binnenflüchtlinge in Inguschetien allmählich zurück mit dem Ziel, ihre Rückkehr nach Tschetschenien zu beschleunigen. In Tschetschenien wurden für die Flüchtlinge provisorische Unterkünfte errichtet, die

nach offiziellen Angaben besser eingerichtet sein sollen als die früheren Lager in Inguschetien. Die Kapazitäten der inzwischen in Tschetschenien fertig gestellten zeitweiligen Unterkünfte reichen jedoch nicht für alle Flüchtlinge. Außerdem berichten

UNICEF und andere VN-Organisationen von desolaten sanitären Verhältnissen und schlechten Lebensbedingungen in großen Teilen der von ihnen betreuten Übergangsunterkünfte in Grosny (Mangel an Medikamenten und Nahrungsmitteln, unbefriedigende Sicherheitslage). (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 17.03.2007, S. 22f).

Die Weiterreise von tschetschenischen Flüchtlingen in andere Teile der Russischen Föderation ist grundsätzlich möglich, trifft aber sowohl auf Transportprobleme als auch auf fehlende Aufnahmekapazitäten. Soweit zur Weiterreise die Hilfe russischer Regierungsstellen in Anspruch genommen werden muss, kann sie

bürokratischen Hemmnissen und Behördenwillkür begegnen. In großen Städten (z.B. in Moskau und St. Petersburg) wird der Zuzug von Personen jeglicher Volkszugehörigkeit erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit antikaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen.

Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen berichten, dass Tschetschenen, besonders in Moskau, häufig die Registrierung verweigert wird. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem. Nur wer eine Bescheinigung seines Vermieters vorweist, kann sich registrieren lassen. Viele Vermieter weigern sich, entsprechende Vordrucke auszufüllen, weil sie ihre Mieteinnahmen nicht versteuern wollen. Dies ist ein generelles Problem, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit des Mieters. Kaukasier dürften jedoch größere Probleme haben als Neuankömmlinge anderer Nationalität, überhaupt einen Vermieter zu finden

Nach der Moskauer Geiselnahme im Oktober 2002 haben sich administrative Schwierigkeiten und Behördenwillkür gegenüber Tschetschenen im Allgemeinen und gegenüber Rückgeführten im Besonderen bei der Niederlassung verstärkt. Angesichts der Terrorgefahr dürfte sich an dieser Vorgehensweise der Behörden in absehbarer Zeit nichts ändern. Nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen haben in der Regel nur dann eine Chance, in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 18.08.2006, S.13/14).

Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu. Diese Rechte sind in der Verfassung verankert. Jedoch wird in der Praxis an vielen Orten (u.a. in großen Städten, wie z.B. Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation durch Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen.

Mit dem Föderationsgesetz von 1993 wurde ein Registrierungssystem geschaffen, nach dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort ("vorübergehende Registrierung") und ihren Wohnsitz ("dauerhafte Registrierung") melden müssen. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem. Das davor geltende "Propiska"- System sah nicht nur die Meldung durch den Bürger, sondern auch die Gestattung oder Verweigerung durch die Behörden vor. Voraussetzung für eine Registrierung ist ein nachweisbarer Wohnraum und die Vorlage des Inlandspasses. Ein von der russischen Auslandsvertretung in Deutschland ausgestelltes Passersatzpapier reicht für eine dauerhafte Registrierung nicht aus.

Trotz der Systemumstellung durch das Föderationsgesetz wenden viele Regionalbehörden der Russischen Föderation restriktive örtliche Vorschriften oder Verwaltungspraktiken an. Daher haben Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen berichten, dass vielen Tschetschenen, besonders in Moskau, die Registrierung verweigert werde.

Nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen haben deshalb in der Regel nur dann eine Chance, in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie genügend Geld haben oder auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können. Nach der Moskauer Geiselnahme im Oktober 2002 haben sich administrative Schwierigkeiten und Behördenwillkür gegenüber Tschetschenen im allgemeinen und rückgeführten Tschetschenen im besonderen verstärkt. Angesichts der Terrorgefahr dürfte sich hieran in absehbarer Zeit nichts ändern. Eine verschärfte Neufassung des Aufenthaltsrechts spezifisch für Tschetschenen wird von der Moskauer Stadtverwaltung und Abgeordneten des Stadtparlaments gefordert, steht jedoch in der Staatsduma bislang nicht auf der Tagesordnung. Die Rücksiedlung nach Tschetschenien wird nahe gelegt; ob auch zwangsweise rückgeführt wird, entzieht sich der Kenntnis des Auswärtigen Amtes.

Bewohner Tschetscheniens und Inguschetiens, die älter als 14 Jahre sind und sich in Moskau anmelden wollen, erhalten nach Presseberichten seit Frühjahr 2006 von der Miliz einen 40 Fragen umfassenden Fragebogen, der u.a. Fragen zur Clanzugehörigkeit, Einstellung zur Scharia, möglicher Teilnahme an Kämpfen, zu möglichen Kämpfern unter Verwandten oder zur eventuellen Absicht der Teilnahme an Aktivitäten der tschetschenischen/inguschetischen Diaspora in Moskau enthält. Inwieweit diese Fragebögen auch in anderen Städten auszufüllen sind, ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Nichtregistrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse sind, hängt insbesondere davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen. Menschenrechtler beklagen eine Zunahme von Festnahmen wegen fehlender Registrierungen oder aufgrund manipulierter Ermittlungsverfahren.

Eine Registrierung als Binnenflüchtling (IDP, Internally displaced person) und die damit verbundene Gewährung von Aufenthaltsrechten und Sozialleistungen (Wohnung, Schule, medizinische Fürsorge, Arbeitsmöglichkeit) wird in der Russischen Föderation laut Berichten von amnesty international und UNHCR regelmäßig verwehrt.

Es ist grundsätzlich möglich, von und nach Tschetschenien ein- und auszureisen und sich innerhalb der Republik zu bewegen. An den Grenzen zu den russischen Nachbarrepubliken befinden sich jedoch nach wie vor - wenn auch in stark verringerter Zahl - Kontrollposten der föderalen Truppen oder der sog "Kadyrowzy", die gewöhnlich eine "Ein- bzw. Ausreisegebühr" erheben. Sie beträgt für Bewohner Tschetscheniens in der Regel 10 Rubel, also ungefähr 30 Cent; für Auswärtige - auch Tschetschenen - liegt sie höher, z.B. an der inguschetisch-tschetschenischen Grenze bei 50 - 100 Rubel, etwa 1,50 - 3 Euro.

Tschetschenen leben außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens neben Moskau vor allem in Südrussland (Regionen Krasnodar, Stawropol). Dort ist eine Registrierung auch grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, unter anderem weil Wohnraum (Registrierungsvoraussetzung) dort erheblich billiger ist als in Moskau, wo die Preise auf dem freien Wohnungsmarkt ausgesprochen hoch sind. Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen oft erst nach Intervention von Nichtregierungsorganisationen, Duma-Abgeordneten oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich. Die Registrierungsregeln gelten einheitlich im ganzen Land. Lediglich die tatsächlichen Verhältnisse sind unterschiedlich. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 17.03.2007, S.29/30)

Es existieren weder rechtliche noch sonstige Mechanismen, die die Niederlassung von Binnenflüchtlingen außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens ermöglichen würden. ... Tschetschenische Binnenflüchtlinge hatten und haben praktisch keine legale Aufenthaltsmöglichkeit in Kabardino-Balkarien und Karachai-Tscherkessien. Die geringe Zahl an tschetschenischen Binnenflüchtlingen in den Republiken Nord-Ossetien-Alania, Stavropol Krai und Krasnodar Krai ergibt sich sowohl aus einer Verhinderung des Aufenthalts der Betroffenen durch eine restriktive Regelungs- und Verwaltungspraxis, als auch aus dem Umstand, dass die Binnenflüchtlinge selbst zögern, sich in Regionen zu wagen, in denen ihnen Behörden und Bevölkerung feindlich gesinnt sind.

In anderen Verwaltungsbezirken der Russischen Föderation führen restriktive örtliche Regelungen über die Freizügigkeit und die Aufenthalts- bzw. Niederlassungsfreiheit, die antitschetschenische Haltung der Öffentlichkeit und das Bestreben der lokalen Behörden, ethnische Spannungen zu unterdrücken und Terroranschläge zu verhindern, dazu, dass tschetschenischen Binnenflüchtlingen eine echte inländische Fluchtalternative verwehrt bleibt.

Im Gegensatz zu Personen, die bereits im Besitz einer dauerhaften Registrierung (an ihrem Wohnsitz) sind, ist es für Personen, die eine vorübergehende Registrierung (an ihrem Aufenthaltsort) besitzen, nicht sichergestellt, dass diese Registrierung überhaupt verlängert wird, oder dass sie nach einer Reise oder einem Auslandsaufenthalt wieder am ursprünglichen Aufenthaltsort verlängert wird.

Zwar werden auch Binnenflüchtlinge russischer Ethnie nach Berichten mancher NGOs von der Bevölkerung und den Behörden ihrer Zielgebiete nicht immer freundlich aufgenommen. Viele berichten über Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Verlängerung ihrer vorübergehenden Aufenthaltsregistrierung. Anders als dies in vielen Regionen für tschetschenische Binnenflüchtlinge der Fall ist, gibt es jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass ethnische Russen den weit verbreiteten Polizeischikanen ausgesetzt wären. ...

Bei der Beurteilung, ob tschetschenische Asylwerber internationalen Schutz benötigen, sind, ebenso wie bei der Prüfung interner Relokationsmöglichkeiten, zwei Personengruppen zu unterscheiden: Die eine Gruppe umfasst jene ethnischen Tschetschenen, die aus Tschetschenien selbst geflohen sind, die andere jene, die eine dauerhafte Registrierung an einem Wohnsitz außerhalb Tschetscheniens besitzen. (UNHCR Paper on Asylum Seekers from the Russian Federation in the Context of the Situation in Chechnya - February 2003, p. 31)

Angesichts dieser Lage und mangels einer echten inländischen Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation für Tschetschenen ist UNHCR unverändert der Auffassung, dass Tschetschenen, die vor ihrem Asylantrag im Ausland ihren ständigen Wohnsitz in Tschetschenien hatten, als Personen angesehen werden sollten, die internationalen Schutz benötigen, da sie entweder:

- a) begründete Furcht vor Verfolgung haben und somit die Kriterien des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dessen Protokoll von 1967 erfüllen, und/oder
- b) Tschetschenien wegen einer ernsthaften und allgegenwärtigen Bedrohung ihres Lebens, ihrer persönlichen Sicherheit oder ihrer Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder schwerwiegender Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlassen haben. (UNHCR-Stellungnahme zu Asylsuchenden und Flüchtlingen aus der Tschetschenischen Republik (Russische Föderation), 22.10.2004, S. 1f).

In der Russischen Föderation müssen Personen an ihrem Wohnort ihren dauerhaften und vorübergehenden Aufenthalt registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt bei den Innenbehörden und wird im Inlandspass verzeichnet. In der Regel wird die Registrierung des vorübergehenden Aufenthalts für einen Zeitraum von sechs

Monaten erteilt. Danach muss die Registrierung erneuert werden. Nach altem sowjetischen Sprachgebrauch nennt man diese Registrierung vielfach noch propiska. Obwohl das propiska System bereits 1991 durch Gesetz abgeschafft wurde, werden entsprechende Regelungen nach wie vor in zahlreichen Städten und Regionen der Russischen Föderation angewandt. Dieses System wird sehr restriktiv und diskriminierend gehandhabt. Tschetschenische Volkszugehörige haben in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, sich in russischen Regionen außerhalb Tschetscheniens registrieren zu lassen. Derartige auf dem propiska System beruhende Zuzugsbeschränkungen sind aus Moskau und St. Petersburg bekannt, nicht jedoch auf diese beiden Städte beschränkt. Im Gegenteil wird das propiska System vielerorts praktiziert und dadurch tschetschenischen Volkszugehörigen in weiten Teilen Russlands der legale Zuzug und Aufenthalt verwehrt.... Tschetschenischen Volkszugehörigen werden durch die restriktive und diskriminierende Anwendung des propiska Systems in der Russischen Föderation wichtige bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte verwehrt. Verschärft wird dies durch eine Praxis des »racial profiling« bei der Arbeit russischer Polizeibehörden. Die Polizei nimmt also verstärkt Menschen - oftmals allein aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes - gezielt ins Visier. Die Personalpapiere der betroffenen Personen werden unverhältnismäßig häufiger auf eine ordnungsgemäße Anmeldung hin überprüft. Dabei kommt es nicht selten zu tätlichen Übergriffen oder anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei. Die betroffenen Personen werden genötigt, Bestechungsgelder zu zahlen, um weiteren Schikanen zu entgehen. Darüber hinaus erhält unsere Organisation Informationen über Wohnungsdurchsuchungen aus rassistischen Gründen. Im Zuge der genannten Kontrollen und der Durchsuchungsaktionen laufen die Betroffenen Gefahr, willkürlich inhaftiert zu werden. Oft werden sie von der Polizei automatisch als potentielle Straftatverdächtige betrachtet. Im russischen Polizeigewahrsam ist der in Frage stehende Personenkreis zudem leicht gefährdet, Opfer von Folter und Misshandlungen zu werden....

Angesichts der Erkenntnisse über die praktizierten Zuzugsbeschränkungen für tschetschenische Volkszugehörige in den genannten Gebieten und angesichts des Grades der erwähnten Repressionen und Übergriffe geht amnesty international davon aus, dass sich Tschetschenen in der gesamten Russischen Föderation nicht dauerhaft sicher aufhalten können. Tschetschenische Volkszugehörige haben durch die Verbindung einer anti-tschetschenischen Feindseligkeit in der russischen Gesellschaft mit offiziellen Erklärungen russischer Politiker und Handlungsweisen der Sicherheitskräfte den Status einer ethnischen Gruppe erhalten, die außerhalb des Schutzes durch das Gesetz steht und Opfer von Verfolgung, Erpressung und staatlicher Willkür wird. (AI: Anfragebeantwortung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 16.04.2004, Abschnitt 1.1)

Gemäß der Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Tschetschenischen Asylsuchenden gibt es keine sichere oder zumutbare inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation für aus Tschetschenien geflohene Personen und die in der Russischen Föderation verfolgten TschetschenInnen. Sie können sich in der Russischen Föderation nicht registrieren lassen und sind ausserdem ständigen Sicherheitsproblemen, Schikanen und Diskriminierungen konfrontiert. In Inguschetien, wo sich die Sicherheitslage dramatisch verschlechtert hat, werden die dort lebenden vertriebenen TschetschenInnen unter russischem Druck veranlasst, nach Tschetschenien zurückzukehren. Es ist erklärermassen die Strategie der russischen Regierung und des inguschischen Präsidenten, alle in Inguschetien lebenden TschetschenInnen so rasch wie möglich zur Rückkehr nach Tschetschenien zu bringen. (Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Tschetschenischen Asylsuchenden vom 8.07.2004)

Das Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge gelangt nach Beschreibung des Registrierungssystems und der Feststellung, dass in der Realität die freie Wohnsitznahme nicht überall gewährleistet sei, aber es durch Bestechung oder in Einzelfällen mit Unterstützung durch NGOs oder Beratungsstellen möglich sei, eine provisorische Registrierung zu erlangen, zum Schluss, dass nicht in Absolutheit davon gesprochen werden kann, dass Tschetscheninnen und Tschetschenen an keinem Ort der Russischen Föderation in Sicherheit und Menschenwürde leben können. Die vorherrschende Ablehnung von Personen aus dem Kaukasus sei jedoch für alle Personen problematisch, die keine Registrierung vorweisen können. Letztlich entscheide vor allem das Beziehungsnetz und die finanziellen Mittel über ein Bestehen im russischen Alltag. (Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge: Innerstaatliche Fluchtalternative für Tschetschenen vom 11.08.2004)

Der Bericht des Menschenrechtszentrums "Memorial" zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation kommt zum Schluss, dass es in Russland keine inländische Niederlassungsalternative für Bürger Tschetscheniens gibt. (Bericht des Menschenrechtszentrums "Memorial" zur Situation der Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation, Juni 2005-Juni 2006, Moskau 2006, S.7)

Bei einer Informationsveranstaltung des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mit der russischen Menschenrechtlerin Svetlana Gannuschkina führte diese aus: Die offizielle Registrierung von tschetschenischen Volkszugehörigen in der Russischen Föderation außerhalb von Tschetschenien sei

weiterhin äußerst schwierig. Auch die Ausgabe eines neuen Inlandspasses würde oftmals durch die örtlichen Behörden verweigert und sei - wenn überhaupt - nur

durch Zahlung hoher Bestechungsgelder möglich.

Eine inländische Fluchtalternative für tschetschenische Volkszugehörige in anderen Gebieten der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens sei auszuschließen.

Das Bundesamt geht in der Beurteilung der Frage der inländischen Fluchtalternative differenzierter vor, d.h. eine solche wird weder pauschal bejaht noch verneint, sondern im jeweiligen Einzelfall genau geprüft. Ausdruck findet dies auch in der Arbeit des Informationszentrums Asyl und Migration über die Lage in Russischen Föderation, das sich mit den komplexen Fragen und unterschiedlichen Sichtweisen - Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Memorial und ai, Auskünfte des UNHCR und des Auswärtigen Amtes etc. - zum Tschetschenienkonflikt auseinandersetzt. So können Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens

- wenn auch mit Schwierigkeiten - eine Existenzmöglichkeit in anderen Regionen Russlands finden. In diesem Zusammenhang darf die Frage der inländischen Fluchtalternative nicht zu einseitig auf das Problem der Registrierung begrenzt werden. Es gibt in einigen Regionen Russlands eine tschetschenische Diaspora, die teilweise wirtschaftlich einflussreich ist. Somit existiert ein Netz, in dem auch Tschetschenen aufgefangen werden können. Größere tschetschenische Bevölkerungsanteile (Siedlungsgebiete) gibt es vorrangig in Moskau, St. Petersburg und in der Wolgaregion. Dabei ist stets die Erreichbarkeit und Zumutbarkeit einer inländischen Fluchtalternative abzuwägen. Eine solche kommt zudem grundsätzlich

nur für Tschetschenen in Betracht, die nicht landesweit gesucht werden.

(Quelle: Entscheidungen Asyl 11/06 des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

Bewertung der Quellen zur Frage der Relokationsmöglichkeit:

Aus der Betrachtung der vorliegenden Quellen zur Frage der Relokationsmöglichkeit für Tschetschenen aus der Tschetschenischen Republik zeigt sich zunächst, dass diese dahingehend übereinstimmen, dass die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Russischen Föderation nicht gewährleistet ist, dies einerseits durch spezifische einschränkende Vorschriften in bestimmten (oben genannten) Regionen der Russischen Föderation, andererseits generell durch die (verfassungswidrigerweise) restriktiv erfolgende Handhabung des Registrierungssystems. Diese Zugangsbeschränkungen gelten nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes Berlin vom 17.03.2007 unabhängig von der Volkszugehörigkeit (S. 29), sodass nicht nur Tschetschenen aus der Tschetschenischen Republik davon betroffen sind. Festzuhalten ist, dass in den zur Verfügung stehenden Quellen keine Region der Russischen Föderation konkret genannt wird, in denen infolge einer gesetzmäßigen Praxis beim Vollzug des Registrierungssystems die Niederlassungsfreiheit (auch für Tschetschenen aus der Tschetschenischen Republik) verwirklicht ist. Auch von den Verfahrensparteien wurde eine solche Region nicht genannt. Aus dem im Bericht des Auswärtigen Amtes Berlin vom 17.03.2007 enthaltenen Hinweis (S.30), dass eine Registrierung in Südrussland (Regionen Krasnodar, Savropol) wegen der geringeren Kosten für Wohnraum "grundsätzlich leichter" sei als in Moskau, ergibt sich wegen der unmittelbar angeschlossenen Darstellung der Notwendigkeit von Interventionen und der Bezahlung von Bestechungsgeldern in einem nicht näher definierten Anteil ("in vielen Fällen") der Fälle ebenfalls nicht, dass dort die Niederlassungsfreiheit für jedermann gewährleistet ist.

Im Ad hoc - Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation Tschetschenien) vom 16.02.2004 war am Ende des sonst im herangezogenen aktuellen Bericht (vom 18.08.2006) im Wesentlichen übernommenen Textes des Abschnittes III.2 der folgende Satz enthalten:

"Die Frage, ob eine legale Niederlassung von aus Deutschland rückgeführten Tschetschenen in der Russischen Föderation möglich sei, wurde von Memorial - trotz aller bestehenden Schwierigkeiten - bejaht."

Der letzte - wesentliche - Satz fehlt in den jüngsten Berichten vom 18.08.2006 und vom 17.03.2007. Auch die aktuellen Berichte von Memorial enthalten keine Hinweise darauf, dass diese seinerzeitige Haltung von der Organisation noch vertreten wird. Dafür heißt es im Bericht nunmehr anschließend:

"Nichtregistrierte Tschetschenen können allenfalls in der tschetschenischen Diaspora innerhalb Russlands untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse sind, hängt insbesondere davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen."

Auch das Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge geht nicht generell und voraussetzungslos vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative für Tschetschenen in der Russischen Föderation aus und nennt als notwendige Bedingungen das Bestehen eines Beziehungsnetzes und die finanzielle Mittel. In den wiedergegebenen Stellungnahmen von AI, UNHCR, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial" und der russischen Menschenrechtlerin Svetlana Gannuschkina wird das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen in der Russischen Föderation übereinstimmend generell ausgeschlossen. Dem Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes vom 17.03.2007 ist allerdings zu entnehmen (S.21f), dass sich eine große Zahl von Tschetschenen im Wesentlichen unbehelligt in der Russischen Föderation aufhalte und daher die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht generell auszuschließen sei. Dem kann insoweit gefolgt werden, als es in der Vergangenheit offenbar (auch) für Tschetschenen möglich war, sich in anderen Regionen der Russischen Föderation niederzulassen. Es lässt sich

aus diesem Umstand - insbesondere wegen der in den Berichten ausführlich dargestellten Hindernisse für eine solche Niederlassung, die zu den dargestellten Beurteilungen von AI, UNHCR, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial" geführt hat, wonach das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen in der Russischen Föderation übereinstimmend generell ausgeschlossen wird - umgekehrt nicht ableiten, dass vom grundsätzlichen Bestehen der inländischen Fluchtalternative auszugehen ist. Dies würde nämlich keinerlei Grundlage in der Quellenlage zur Situation in der Russischen Föderation finden, da eine solche Einschätzung auch über den Inhalt der Berichte des Auswärtigen Amtes Berlin vom 17.03.2007 und des Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge vom 11.08.2004 hinausgeht, die das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen in der Russischen Föderation zwar grundsätzlich nicht ausschließen, aber von weiteren Voraussetzungen in der Person des Betroffenen (Beziehungsnetz, verwandtschaftliche Anknüpfung, finanzielle Mittel, Sprachkenntnisse, Verfügung über ein Ausweisdokument) abhängig machen. Eine solche generelle Feststellung kann wegen der beschriebenen Streichung der offensichtlich nicht mehr aktuellen entsprechenden Aussage von Memorial im Bericht des Auswärtigen Amtes Berlin insbesondere auch nicht für zurückgeführte Asylwerber getroffen werden.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen in der Russischen Föderation jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist; wobei einerseits die Art der Bedrohungslage, andererseits die nach den Feststellungen bestehenden Hindernisse für eine Niederlassung des Betroffenen und seine konkreten Möglichkeiten, diese zu überwinden, zu berücksichtigen sind. Dies entspricht auch der differenzierenden Betrachtungsweise des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

III. Beweiswürdigung:

1. Das von den Berufungswerbern erstattete Vorbringen und die von der Familie vorgelegten Dokumentenkopien (Kopien von Seiten der Inlandspässe, Heiratsurkunde) geben keinen Anlass, über ihre Herkunft aus der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation und ihre Identität zu zweifeln. Das durch den Berufungswerber und die Berufungswerberin insbesondere in der mündlichen Berufungsverhandlung detailliert und übereinstimmend beschriebene Schussattentat vom März 2003 wird der Beurteilung zugrunde gelegt, zumal die Folgen des Angriffes auch durch die Ambulanzbestätigung des Krankenhauses bestätigt worden sind.

Über die Urheber des Attentats können keine Feststellungen getroffen werden, zumal der Berufungswerber selbst dazu angegeben hat, dass er diese nicht nennen könne. In diesem Zusammenhang ist es jedoch auffällig, dass Frau E. bei ihrer Einvernahme durch das Bundesasylamt am 18.11.2003 zwei Mal bei der Beschreibung des Vorfalles davon gesprochen hat, dass die Schüsse auf ihren Ehegatten von russischen Soldaten abgegeben worden seien, während ihr Ehemann - weit weniger bestimmt und in Form einer Vermutung - am 18.12.2003 angab, dass die Schüsse durch einen wahabitischen Aktivist des tschetschenischen Widerstandes abgegeben worden sein könnten, weil der Berufungswerber sich gegen Anschläge gegen russische Soldaten ausgesprochen hätte. Jeweils davon abweichend wurde durch beide Berufungswerber in der mündlichen Berufungsverhandlung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihnen die Urheber des Schussattentats nicht bekannt seien. Die zunächst unterschiedlichen Angaben der beiden Ehegatten und das in weiterem Verlauf des Verfahrens erfolgten Abrücken von der zunächst jeweils unterschiedlich erfolgten Zuschreibung der Täterschaft des Schussattentats erscheint im Hinblick auf die maßgebliche Bedeutung des Ereignisses für die Ausreise und damit die weitere Lebensgestaltung der Berufungswerber merkwürdig, kann im Ergebnis jedoch nur zu einer negativen Feststellung hinsichtlich der allfälligen Urheber des Schussattentates führen.

Die vom Berufungswerber R. E. behauptete Verdachtsituation der russischen bzw. föderalen Behörden, dass er im tschetschenischen Widerstandskampf aktiv beteiligt gewesen sei, wurde im Verfahren derart unterschiedlich und widersprüchlich dargestellt, dass diese Angaben mangels Glaubhaftigkeit nicht zugrunde gelegt werden können. Der Berufungswerber E. R. hat bei der Einvernahme durch das Bundesasylamt am 18.12.2003 auf Befragen angegeben, dass er in seinem Herkunftsstaat nicht von der Polizei oder anderen staatlichen Organen verfolgt worden sei. Im Berufungsschriftsatz vom 06.05.2004 brachte der Berufungswerber vor, dass er laut Informationen seines Vaters nach seiner Flucht gesucht worden sei, wobei der entsprechende Besuch des FSB im Dezember (offensichtlich gemeint: 2003) stattgefunden habe. Diese Angabe im Berufungsschriftsatz scheint im Einklang mit seiner Aussage in der Einvernahme zu stehen, er habe gehört, dass russische Behörden auf Grund der Schussverletzung davon ausgehen, dass er an Kriegshandlungen teilgenommen habe.

Im Widerspruch zu diesem Vorbringen in der Berufung behauptete der Berufungswerber in der mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat am 26.06.2007, dass er nach seiner Entlassung aus der stationären Behandlung aus dem Krankenhaus in Grosny in seinem Heimatdorf einerseits durch eine Person mit dem Namen I. eine Warnung seitens eines Funktionärs der lokalen Sicherheitsbehörde erhalten habe, dass er der Unterstützung der Kämpfer verdächtigt werde, und dass er andererseits durch einen Untersuchungsführer hinsichtlich des Schussattentats befragt und ihm dabei ebenfalls zu verstehen gegeben worden sei, dass er die tschetschenischen Kämpfer unterstützt habe.

Damit hat der Berufungswerber zunächst den Zeitpunkt des erstmaligen Bekanntwerdens von Vorwürfen der Unterstützung von tschetschenischen Widerstandskämpfern in der Berufungsverhandlung und in der früheren

Phase seines Asylverfahrens unterschiedlich dargestellt, indem er zunächst behauptet hat, dass ein derartiger Verdacht bzw. eine Suche bei seinem Vater nach seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat im Dezember 2003 erfolgt seien, während er in der Berufungsverhandlung behauptete, dass er selbst nach der Entlassung aus dem Krankenhaus durch zwei Personen über eine solche Verdachtslage in Kenntnis gelangt sei. Diese erstmals in der Berufungsverhandlung vorgetragene Behauptungen stehen auch im Widerspruch zu der bei der Einvernahme durch das Bundesasylamt am 18.12.2003 auf Befragen ausdrücklich getroffenen Aussage, dass der Berufungswerber in seiner Heimat (das heißt vor der Ausreise) nicht von der Polizei oder anderen staatlichen Organen verfolgt worden sei. Diesen Widerspruch hat der Berufungswerber in der mündlichen Verhandlung letztlich nicht ausgeräumt, sondern behauptet, dass sein Vorbringen im Berufungsschreiben durch den Verfasser, einen Mitarbeiter einer Hilfsorganisation, nicht richtig wiedergegeben worden sei, weil dieser Verfasser dieses Vorbringen nicht als logisch bezeichnet habe. Damit unterstellt der Berufungswerber diesem Verfasser, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er kein Interesse an einem für den Berufungswerber nachteiligen Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben kann, dass er dessen Aussagen nicht korrekt wiedergegeben habe, wovon mangels entsprechenden Motivs allerdings nicht ausgegangen werden kann. Es handelt sich dabei offensichtlich um den Versuch, durch unrichtige Angaben den durch die widersprüchlichen Angaben des Berufungswerbers zu verschiedenen Zeitpunkten des Verfahrens entstandenen Widersprüchen aufzulösen. Wenn der Berufungswerber tatsächlich wegen einer entsprechenden Verdachtslage Ziel von Ermittlungen oder Verfolgungsmaßnahmen der russischen föderalen Sicherheitskräfte gewesen wäre, so hätte er dies im Verfahren nach Bekanntwerden gleichlautend dargestellt; dies bedeutet, dass er entsprechende Hinweise auf einen solchen Verdacht - wie sie sich aus den in der Berufungsverhandlung erstmals behaupteten Kontakten zu I. und zum Untersuchungsführer vor der Ausreise ergeben hätten - bereits bei der Einvernahme durch das Bundesasylamt vorgebracht und nicht dort angegeben hätte, dass er in der Heimat nicht von der Polizei oder anderen staatlichen Organen verfolgt werde.

Überdies hat die Gatten des Berufungswerbers auf Befragung in der mündlichen Verhandlung am 26.06.2007 auch angegeben, dass ihr nicht bekannt sei, dass seitens der föderalen Sicherheitskräfte ein Kontakt zu ihrem Mann erfolgt sei, nachdem er nach seinem Spitalsaufenthalt zu Hause gewesen sei. Auch dies steht im Widerspruch zur Behauptung des Berufungswerbers, dass er in dieser Zeit von einem Untersuchungsführer aufgesucht worden und auch über bestehende Verdachtsmomente von Aktivitäten im tschetschenischen Widerstand in Kenntnis gesetzt worden sei. Es erscheint insgesamt unplausibel, dass der Gattin des Berufungswerbers R. E. nach ihren Angaben in der Berufungsverhandlung der von ihm behauptete Zugang einer Ladung einer Staatsanwaltschaft von S., die behauptete Vorsprache des Vaters des Berufungswerbers bei der Staatsanwaltschaft in S. sowie das Aufsuchen des Berufungswerbers durch Bedienstete der Staatsanwaltschaft nicht bekannt geworden sein sollten wenn diese Ereignisse stattgefunden hätten.

Die Behauptungen des Berufungswerbers R. E., dass er unter dem Verdacht der aktiven Unterstützung von tschetschenischen Kämpfern stehe, sind daher der Beurteilung nicht zugrunde zu legen.

Die Feststellung, dass durch die Berufungswerberin A. E. und für das gemeinsame Kind A. E. keine individuellen Fluchtgründe vorgebracht worden sind, ergeben sich aus den Angaben der Berufungswerber im Verfahren.

Der Berufungswerber und seine Familie können vor nachteiligen Ausprägungen der Sicherheitslage wie das erfolgte Schussattentat wegen der in der Tschetschenischen Republik als Folge der kriegerischen Konflikte nach den Feststellungen entstandenen Atmosphäre weitgehender Willkür und Rechtlosigkeit keinen wirksamen Schutz finden, wobei diese jedermann treffenden Auswirkungen der bewaffneten Auseinandersetzungen nicht durch die Volksgruppenzugehörigkeit der Berufungswerber bedingt sind.

Da sich aus den Feststellungen ergibt, dass eine beträchtliche Zahl von Angehörigen der tschetschenischen Volksgruppe sich außerhalb der Tschetschenischen Republik in der Russischen Föderation niedergelassen hat und dort zwar mit erhöhter Wahrscheinlichkeit von Sicherheitskontrollen und Dokumentenüberprüfungen rechnen muss, aber nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrelevanten Angriffen ausgesetzt ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Berufungswerber in der Russischen Föderation außerhalb der Tschetschenischen Republik, etwa in den Regionen, in denen sich Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe niedergelassen haben, Verfolgung wegen ihrer Volksgruppenzugehörigkeit zu befürchten haben.

2. Die Feststellungen über das Herkunftsland der Asylwerber ergeben sich aus den zitierten Quellen. Die Asylwerber haben zu den entsprechenden Inhalten keine substantiierten entgegenstehenden Angaben gemacht.

3. Aus den Feststellungen über die Situation in der Russischen Föderation ergibt sich in Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Einräumung von Refoulementschutz für die Berufungswerber in den angefochtenen Bescheiden zum einen, dass die Berufungswerber in der Tschetschenischen Republik im Falle einer Rückkehr aufgrund der schlechten Versorgungs- und Sicherheitslage keine Lebensgrundlage vorfinden würde. Ihre individuelle konkrete Lebenssituation im Zusammenhang mit den Feststellungen über die allfällige Möglichkeit zur Relokation innerhalb der Russischen Föderation hat andererseits ergeben, dass die Berufungswerber nicht über Anknüpfungsmöglichkeiten verfügt, um die nach den Feststellungen bestehenden administrativen

Widerstände und tatsächlichen Hindernisse für eine Registrierung in Gebieten, in denen Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe außerhalb von Tschetschenien in der Russischen Föderation niedergelassen sind, zu überwinden und sich außerhalb der Tschetschenischen Republik in der Russischen Föderation legal niederzulassen. Daher besteht für sie die beschriebene Lebenssituation derzeit für das gesamte Gebiet der Russischen Föderation.

Diese Einschränkung der Zuzugsmöglichkeit gilt gemäß übereinstimmender Darstellung in den Berichten des Deutschen Auswärtigen Amtes vom 30.08.2005 und vom 17.03.2007 sowie in der Darstellung des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge unabhängig von der Volkszugehörigkeit und ist daher nicht durch die tschetschenische Volksgruppenzugehörigkeit des Berufungswerbers bedingt, wenngleich sie in anderen der zitierten Quellen - offensichtlich aufgrund der zugrunde liegenden Fragestellung - zumeist nur für die Situation von Personen tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit aus der Tschetschenischen Republik formuliert wird.

Darüber hinaus ist im UNHCR Paper on Asylum Seekers from the Russian Federation in the Context of the Situation in Chechnya - February 2003 ausdrücklich festgehalten, dass auch Binnenflüchtlinge russischer Ethnie nach Berichten mancher NGOs von der Bevölkerung und den Behörden ihrer Zielgebiete nicht immer freundlich aufgenommen werden und viele über Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Verlängerung ihrer vorübergehenden Aufenthaltsregistrierung berichten. Demgemäß besteht der eingeschränkte Zugang zur Niederlassung in bestimmten Gebieten der Russischen Föderation nicht nur für Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe und damit nicht wegen dieser Volksgruppenzugehörigkeit.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 75 Abs. 1 erster und zweiter Satz Asylgesetz idF BGBl. I Nr. 100/2005 sind alle am 31.12.2005 anhängigen Asylverfahren nach dem Asylgesetz 1997 (AsylG) zu Ende zu führen. § 44 AsylG gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG werden Asylanträge - wie der vorliegende -, die bis zum 30. April 2004 gestellt werden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Nach § 44 Abs.3 AsylG sind die §§ 8,15,22,23 Abs.5 und 6,36,40 und 40a in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 auch auf solche Verfahren anzuwenden.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der

Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt des aus Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention übernommenen Flüchtlingsbegriffes ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung.

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Zu fragen ist daher nicht danach, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. Zurechnungsobjekt der Verfolgungsgefahr ist der Heimatstaat bzw. bei Staatenlosen der Staat des vorherigen gewöhnlichen Aufenthaltes. Daher muss die Verfolgungsgefahr (bzw. die wohlbegründete Furcht davor) im gesamten Gebiet des Heimatstaates des Asylwerbers bestanden haben (VwGH 9.3.1999, 98/01/0370; VwGH 14.10.1998, 98/01/262).

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der Berufungswerber im Falle einer Rückkehr nach Russland keiner asylrelevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt.

Der Umstand, dass die Berufungswerber im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation wegen der schlechten Sicherheits- und Versorgungslage in der Tschetschenischen Republik und mangels Relokationsmöglichkeit in andere Regionen der Russischen Föderation keine Lebensgrundlage vorfinden, begründet keine asylrechtliche Verfolgungsgefahr. Diese Bedrohung ist aus den allgemein wirksamen Folgen der bewaffneten Konflikte in der Tschetschenischen Republik entstanden und kann nicht auf asylrelevante Gründe im Sinn von Art.1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention zurückgeführt werden. Für das Bestehen dieser Bedrohung ist insbesondere nicht die Zugehörigkeit der Berufungswerber zur tschetschenischen Volksgruppe maßgeblich, sondern diese trifft einerseits auch in der tschetschenischen Republik allenfalls niedergelassene Personen nichttschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit, während es andererseits auch Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe gibt, für welche dieser Bedrohung nicht besteht. Die UNHCR-Stellungnahme zu Asylsuchenden und Flüchtlingen aus der Tschetschenischen Republik (Russische Föderation) vom 22.10.2004 unterscheidet in ihrem oben zitierten Abschnitt zwischen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Tschetschenien hatten und entweder begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben, oder die Tschetschenien wegen einer ernsthaften und allgegenwärtigen Bedrohung ihres Lebens, ihrer persönlichen Sicherheit oder ihrer Freiheit in Folge allgemeiner Gewalt und schwerwiegender Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlassen haben. UNHCR geht somit eindeutig nicht davon aus, dass aus der Tschetschenischen Republik stammende Angehörige der Tschetschenischen Volksgruppe jedenfalls allein aufgrund dieses Umstandes (der Volksgruppenzugehörigkeit) die Kriterien der GFK erfüllen.

Gemäß den Feststellungen war der Berufungswerber vor seiner Ausreise keiner auf den Motiven des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK beruhenden Verfolgung ausgesetzt. Es hat sich nicht ergeben, dass der Berufungswerber selbst ins Blickfeld föderaler russischer oder tschetschenischer Sicherheitskräfte geraten ist. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass eine asylrelevante Bedrohung im Falle einer Rückkehr des Berufungswerbers eintreten würde; er gehört somit nicht zu den in der UNHCR-Stellungnahme genannten Personen, die begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben, sondern hat Tschetschenien wegen einer ernsthaften und allgegenwärtigen Bedrohung seines Lebens, seiner persönlichen Sicherheit oder ihrer Freiheit in Folge allgemeiner Gewalt und schwerwiegender Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlassen. Das nach übereinstimmender Darstellung in den zitierten Quellen nach dem Vorwurf von Menschenrechtsorganisationen für Tschetschenien (ebenso wie andere Personen kaukasischer Herkunft) bestehende Risiko, häufig verstärkten Kontrollmaßnahmen ausgesetzt zu sein, bildet allein mangels Intensität des Eingriffes keine asylrelevante Verfolgungsgefahr.